

www.e-rara.ch

Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798

Meyer, Helene

Frauenfeld, 1908

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-125166>

1. Die regierenden Stände.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

ans Blut ausübte, im übrigen aber fester an die Eidgenossen gebunden war. Die konstanzer Städte Bischofszell und Arbon waren der eidgenössischen Jurisdiktion und Verwaltung fast ganz entzogen; ganz ausserhalb des übrigen Thurgaus hatten sich die Städte Frauenfeld und Diessenhofen entwickelt und erfreuten sich weitgehendster Autonomie. In den Rechten der gewöhnlichen Gerichtsherren war durch den Vertrag von 1509 eine gewisse Einheit eingeführt worden; dennoch blieben sie in manchen Dingen untereinander verschieden. Die Gesamtheit der Gerichtsherren fand ihren Ausdruck im *Gerichtsherrenstand*; die Landschaft war durch die *Quartiere* repräsentiert. Diese fussten auf den *Gemeinden*, in denen sich die Vielfältigkeit der Organisation fortsetzte.

In religiöser Hinsicht herrschte seit dem Aarauer Frieden vom Jahre 1712 die Parität.

1. Die regierenden Stände.

A. Die Kompetenzen der VIII und der X Orte.

Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug gewannen 1460 durch die Eroberung des Thurgaus die Landeshoheit, zu welcher im Aarauer Frieden 1712 auch die Stadt Bern Zutritt erhielt. In Diessenhofen war seit 1460 Schaffhausen Mitlandesherr. Die von Österreich an die Eidgenossen gefallenen Kompetenzen, die sie durch den wechselweise gesetzten Landvogt ausübten, bestanden in der obersten Schutz- und Schirmherrschaft, in der Kastvogtei über die in der Landgrafschaft gelegenen Stifte und Klöster, in der Handhabung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe, in den Rechten der Huldigung, des Heerbanns, der Steuern, Zölle, Münzen, im Verleihen der Reichslehen und der Verwaltung der unmittelbaren Reichsgebiete.¹ Auch nahmen die Eid-

¹ Vgl. über die Kompetenzen Österreichs Joh. C. Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, p. 354 f., Y 44. Dieses Werk findet sich in vier Manuskripten, wovon zwei nur bis 1712 reichen, in der thurgauischen Kantonsbibliothek. Nr. Y 44 ist die zum Teil verkürzte, zum Teil verbesserte Kopie des Originalmanuskriptes Y 45. Ein Bruchstück ist in überarbeiteter Gestalt gedruckt in J. C. Fäsiss Staats- und Erd-

genossen das Recht, als oberste Appellationsinstanz zu entscheiden, in Anspruch. Zur vollständigen Landesherrlichkeit fehlte ihnen noch das Landgericht, das seit 1415 im Besitze der Stadt Konstanz war und erst 1499 im Schwabenkrieg durch die VIII alten Orte nebst Freiburg und Solothurn gewonnen wurde. Gestützt auf ihren Anteil am Landgericht beanspruchten Bern, Freiburg und Solothurn ein Mitanrecht auf die Landeshoheit im Thurgau, mussten sich aber 1555 einen Vertrag gefallen lassen,¹ der ihre Befugnis auf die aus dem Landgericht herfließende hohe Gerichtsbarkeit, auf das „Malefiz“, reduzierte. Der Landvogt der VII Orte schaltete zugleich als Landrichter der X Orte. Obgleich der Vertrag von 1555 den Umfang der malefizischen Gerichtsbarkeit näher bestimmt, herrschten doch über das Verhältnis von Freiburg und Solothurn zu den VIII regierenden Orten fast beständig Kompetenzstreitigkeiten, zumal das Landgericht im Laufe der Zeit seinen Charakter geändert hatte, das Landvogteiamt die Kriminalsachen behandelte und der Blutbann vom Großen Rat der Stadt Frauenfeld gehandhabt wurde. Die beiden Städte beschwerten sich über Beeinträchtigung in ihren Bussenanteilen, verlangten Einsicht in die VIII örtliche Rechnung, behaupteten, dass ihnen Anteil an allen Strafen, Bussgefällen, obrigkeitlichen Emolumenten und Gerechtigkeiten gebühre, dass ihnen mit und neben den VIII Orten zukomme, Satzungen, Polizeiverordnungen und andere Verordnungen zu errichten,² und verlangten die Abänderung des Titels „die zehn am Malefiz partizipierenden löblichen Orte“ in „die an der Oberherrlichkeit des Landgerichts Anteil habenden Orte“,³ sowie den Bei-

beschreibung, Bd. III. Die Zollikofersche Familienbibliothek auf Schloss Altenklingen ist ebenfalls im Besitze einer Abschrift. Über die Biographie Fäsis vgl. J. C. Fäsi (Sohn), Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Literatur, Bd. III, 9. Stück, Sept. 1796.

¹ E. A. 4. 1 e, p. 1398 f. ² E. A. 7. 2, p. 563. ³ *ibid.*, p. 564; E. A. 6. 2 B, p. 1730; (1685): In ältern und neuern Landvogteirechnungen als der Vertrag von 1555 finde sich nirgends, dass die drei Städte je an Zivilsachen Anteil genommen, weswegen erwartet werde, dass sie von dieser Prätension abstehen; p. 1731 Vergleich: Die drei Städte stehen von ihrer Prätension des Beisitzes bei Zivilappellationen ab; dagegen wird ihnen bei allen Appellationen in Malefizsachen und bei ehrverletzlichen vom

sitz bei den Appellationen vom Landgericht. Ein Kommissionalgutachten von 1749 gestand ihnen den Beisitz zu, wenn Malefizgefälle und Kriminalbußen vor den Landvogt gebracht werden und derselbe als Landrichter spreche; auch sollten sie mitwirken bei der Errichtung von Mandaten in Malefizsachen. 1759 bestritten Uri und Schwyz den beiden Städten das Recht, an Verhandlungen über Münzmandate teilzunehmen, da diese rein polizeilicher Natur seien. Freiburg und Solothurn beriefen sich aber darauf, die Münzmandate seien wegen der darin enthaltenen Strafandrohungen im Namen der X Orte publiziert worden.¹ Nach langwierigen Verhandlungen, die sich mit der Frage der Landesherrlichkeit in den st. gallischen Malefizorten verwickelten, wo es den VIII Orten darauf ankam, die Publikation des thurgauischen Münzmandats „ex titulo der Landesherrlichkeit“, nicht aber „ex titulo des Malefiz“ durchzuführen,² wurde Freiburg und Solothurn 1773 der Beisitz bei Münzverhandlungen unter Vorbehalt der Landesherrlichkeit zugestanden.³ Hingegen wurden die beiden Städte in Mass- und Gewichtssachen ausgeschlossen. 1785 gab man ihnen die Erklärung, dass sämtliche allgemeine Landesordnungen und Polizeianstalten, so auch die Bestimmungen von Mass und Gewicht, lediglich vom Landesherrn abhängen; von Anfang an hätte es ihnen nie zu Sinn kommen sollen, eine Ansprache an *bloss* landesherrliche Rechte zu machen; in allen Abschieden, wenige Jahre ausgenommen, könne nicht die mindeste Spur von Mitberatung gefunden werden.⁴ Als sich Freiburg und Solothurn äusserten, sie hätten die angesprochenen Rechte während der Jahre 1778—81 besessen, gab man ihnen 1791 den Bescheid, man werde alle Bussen für grössere Vergehen und Betrügereien in die X örtliche, dagegen Verfügungen über Masse und Gewichte als reine Landgericht herkommenden Reden laut Vertrag von 1555 der Beisitz zugesichert, auch bei Behandlung von derlei Sachen und Reden, welche anders als auf dem Wege der Appellation vor die gemeine Session kommen.

¹ E. A. 7. 2, p. 565. ² *ibid.*, p. 566 f. ³ E. A. 8, p. 357. Glarus nicht von Rechts wegen, sondern bloss aus freundschaftlicher Gesinnung und solange man keine widrigen Folgen zu gewärtigen habe. ⁴ E. A. 8, p. 360.

Polizeisache, sowie die geringern Bussen in Fällen, welche nicht als malefizisch betrachtet werden können, in die VIII örtliche Rechnung aufnehmen, und beharrte bei dieser Erklärung, obwohl Freiburg bis 1795 alljährlich seine Reklamationen wiederholte.¹

Für die Unterscheidung, was malefizisch und nicht malefizisch sei, war der erwähnte Vertrag zwischen den VII Orten und den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn vom 17. September 1555 grundlegend.² Der 11. Artikel desselben verfügte:

Es dient in das Malefiz und hat ein Landrichter zu strafen: Beschimpfung der X Orte und ihrer Organe mit Worten und Werken, Totschlag, Gross-Schwür und Gotteslästern, Selbstmord, wobei das Vermögen des Entlebten der Obrigkeit verfällt, Diebstahl, Mord, Ketzerei, Hexerei, Täuferei, Meineid, Eidbruch, falsches Zeugnis, Friedbruch mit Werken, Aufpassen und Verwunden auf offener, freier Reichsstrasse, jemanden über Frieden aus dem Hause heraus fordern und ihn verwunden, Friedbruch mit ganzem oder halbem Waffenzücken, Steine aufheben, man werfe oder nicht, Überfälle von Leut und Gut auf freier Landstrasse,³ wenn jemand Landstrassen sich zueignet, sie verändert oder sperrt, wissentliche Änderung von offenen Marchen und Grenzzeichen, Bruch des Geleits, das der Landvogt als Landrichter gibt. Zum Malefiz gehören Konfiskation des Vermögens landesflüchtiger Verbrecher, der von Verwandten des Entlebten getöteten Totschläger⁴ und der Hingerichteten, die Fälle und Erbfälle von „ledigen Kinden“ im Thurgau. In Summa kommt vor das Malefizgericht und strafft der „Landrichter“ anstatt der hohen Obrigkeit alle bösen Sachen und Taten, womit ein Mensch seine Ehre, Leib und Leben verwirken kann, ausgenommen die Reissstrafen, die sich die VII Orte vorbehalten.⁵

In einer Konferenz der X thurgauischen Malefizorte mit dem Abt von St. Gallen in Wil am 3. Oktober 1658 waren

¹ E. A. 8, p. 361, 2. ² E. A. 4. 1 e, Beilage 3, p. 1398 f. ³ item, wann lüt oder güter in den fryen landstrassen nidergleit, old dass einer solich landstrassen im selbs eignete, die verendete oder überfienge, das alles samt allen sachen, die darum begangen würden, und dem malefiz und hochgericht zustünden. ⁴ glychermassen gefallt ir ouch das gut des, der ein todtschlag thut, und des entlybten fründen syn lyb.

⁵ E. A. 4. 1 e, p. 1398 f.

beide Teile einig, dass die im Vertrage von 1555 aufgezählten Vergehen malefizisch sein und bleiben sollen, nebst andern, die sich in den Abschieden auffinden liessen und ebenfalls verzeichnet wurden, als: Einen Totschlag begehen helfen, unvorsätzlicher Totschlag, Vater oder Mutter schlagen, Blutschande, Notzwang, unter Jahren schwächen, ein- und mehrfache Ehebrüche, einem andern sein Kind zutauften lassen, das Kind einem andern geben heißen, Unzucht von Geschwisterkindern, Betrug und Falschheit im Zehnten und gegen Waisenkinder, Briefe fälschen, Weinfälschen, Diebstähle verteidigen, Betrug und Falschheit in der Mühle, parteiischerweise Kundenschaft sagen, auf jemand Unehre oder Übeltat klagen, aber nicht erweisen können.¹ Nichtsdestoweniger blieb die Frage malefizisch oder nicht malefizisch in manchen Fällen unentschieden. 1777 beriet man auf der Jahrrechnung, ob die Bussen von ledigen Personen, welche sich mit verheirateten in Unzucht vergehen, in die X- oder die VIIIörtische Rechnung gehören; 1778 anerkannte man die betreffenden Straifälle als malefizisch.²

B. Die Organe der regierenden Stände.

a. Das Oberamt.

Das Oberamt war das Verwaltungsorgan der VIII Orte, zugleich aber das erste Gericht der Landschaft in Kriminal- und Zivilsachen, welches das Landgericht in die zweite Stelle zurückgedrängt hatte. Die Sitzungen desselben fanden jeweils am Montag und Samstag vormittags, wenn viele Beschlüsse zu erledigen waren, auch nachmittags statt.³ Es wurde im Schlosse zu Frauenfeld gehalten⁴ und setzte sich zusammen aus dem Landvogt, dem Landschreiber, dem Landammann und dem Landweibel. Neben ihm standen vier Prokuratoren, Bürger aus Frauenfeld, je zwei von jeder Religion. Der Landvogt führte den Vorsitz; er hatte allein die entscheidende Stimme; die übrigen Beisitzer gaben nur ihr Gutachten ab;

¹ E. A. 6. 1, p. 442 und 43. Vgl. den Irrtum in Zeitschr. f. schweiz. Recht IV, p. 5—6. ² E. A. 7. 2, p. 557; E. A. 8, p. 321. ³ Fäsi, Y 44, p. 670. ⁴ *ibid.*, p. 671.

das Urteil wurde im Namen des Landvogts ausgefertigt. Die Parteien konnten ihre Appellationen und Streitsachen nach Belieben entweder vor das Oberamt oder das Landgericht bringen; was aber bei dem einen Gericht anhängig gemacht worden, sollte daselbst bleiben und nicht mehr vor das andere gezogen werden.¹ Die grosse Mehrzahl der Fälle kam vor das Oberamt, obgleich die Unkosten hier grösser als vor dem Landgericht waren.² Jede klagende Partei bezahlte als gewöhnliches Tagsatzungsgeld 2 fl.; davon gebührte dem Landvogt 1 fl. und den übrigen Beamten je 20 kr.³ Die obrigkeitlich festgesetzte Besoldung eines Prokurators war ebenfalls 20 kr. von einer Partei, wozu der preussische Reisende Ebel bemerkt: „dafür bemühet sich keiner nur ein einzig Wort zu sprechen.“⁴ Es stand übrigens sowohl dem Einheimischen als dem Fremden frei, sich auch eines andern Fürsprechs zu bedienen; der Vortrag musste aber stets durch einen Oberamtsprokurator geschehen.⁵

Jedes Jahr im Wintermonat reiste der Landvogt in Begleitung des Oberamts in den obern Thurgau nach Oberaach. Hier wurden von ihm teils niedergerichtliche, teils andere Frevel- und Streitgeschäfte erledigt.⁶

Die Glieder des Oberamts funktionierten nicht nur für die VIII, sondern auch für die X Orte.⁷ Bevor wir deshalb zur Behandlung des Land- und Malefizgerichts schreiten, haben wir uns die Stellung derselben, ihre Bedeutung und ihren Amtskreis klarzulegen.

¹ Fäsi, Y 44, p. 692 f. Vgl. auch Thurgauisches Landrecht, Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 79. ² J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, Bd. III, p. 163. Vgl. Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 18. Wenn die Entscheidung vor dem Oberamt auch nicht wohlfeiler war, so war sie gewiss einfacher und schneller. ³ Fäsi, Y 44, p. 670 und 671. ⁴ Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker, I, p. 40. ⁵ Fäsi, Y 44, p. 671. ⁶ *ibid.*, p. 689. Vgl. auch Zürcher Taschenbuch 1881, Memoires..., p. 189. Über Oberaach vgl. auch Abschnitt: Hohe Gerichte. Das Satzgeld war 3 fl. (dem Landvogt 1 fl. 30 kr., den übrigen Beamten je 30 kr.). Ms. Y 174. ⁷ Für „Oberamt“ wird hie und da „Landvogteiamt“ gebraucht, während an andern Stellen die Unterscheidung gemacht ist: das Landvogteiamt besteht aus dem Landvogt, dem Landammann und dem Landweibel. E. A. 7. 1, p. 1334. Vgl. auch E. A. 8, p. 362. Dagegen Leu, Lexikon XVIII, p. 126: das sog. Landvogteiamt besteht in dem Landschreiber, Landammann und Landweibel.

1. Der Landvogt.

Der Landvogt wurde der Kehrordnung nach von jedem der VIII alten Orte erwählt, indem sich aber Glarus das Recht vorbehielt, jeweils an siebenter Stelle die Vogtei zu führen und den siebenten Teil der Einkünfte forderte.¹ Die Amtsdauer war zwei Jahre, und der Antritt des neuen Landvogts vollzog sich auf den Tag St. Johannis des Täufers; von Mitternacht dieses Tages an begannen seine Gefälle zu fliessen und nahm er die Regierung an die Hand.² Ausser seinen eigenen Hausangehörigen durfte er nicht mit mehr als sechs Pferden in die Landschaft einziehen; empfangen wurde er von zwei Gerichtsherren, zwei Landrichtern und zwei Abgeordneten von Frauenfeld.³ Das Oberamt, die Spitzen des Frauenfeldischen Magistrats, evangelische und katholische Geistliche der Stadt stellten sich ihm vor, während sich die Gesandten der eidgenössischen Stände zur Tagsatzung einfanden, die seit 1712 in Frauenfeld zusammenkam.⁴ Die Abgeordneten seines Kantons präsentierten den Neuerwählten den Mitgesandten, und es wurde ihm der Amtseid abgenommen:

„Ihr werdet schweeren den herren Eydgnossen von stätten und Landen der 8. orthen . . . Nutz und Ehr zu fördern, Ihren schaden zu wenden und Ihnen Ihr gricht, Rectung und gewaltsamme so sie da haben zu Beheben und zu Behalten so sehr Eüver vermögen ist; die fähl, gläss, Zinss, nutz und gülden so die Eydgnossen an dem End haben einzuziehen Ihnen die zu verrechnen und aufzuweisen, wan sie dass an Eüch fordern werden, von der Landgraafschaft Thurgöüv; dessgleichen die Buessen und straaften so da fallen von der Landgraafschaft hohen- und Niderer Oberkeit den herren der 8. Orthen, und die straaften, gefähl und Buessen so dem Malefiz und Landgricht, Inhalt dess güetlichen vertrags zuständig und zugehörig sind, den Eydgnossen von den X. orthen zu verrechnen und Jedem orth sein Theil zu geben,

¹ Fäsi, Y 44, p. 669. E. A. 7. 1, p. 718. ² E. A. 7. 2, p. 526. ³ Thurg. Kantonsbibliothek, Ms. Y 159, p. 287, 8. Vgl. auch Thurg. Neujahrsblatt 1835: Das Schloss zu Frauenfeld, p. 12. ⁴ Vgl. Zürcher Taschenbuch 1881, Memoires wegen der Landvogteij Frauenfeld, von Herrn Landvogt Spöndlj.

Item auch alle frefelstraafen und Buessen und fähl, wass Ihr von Einem Jeden einnehmen werden von Nammen zu Nammen, wass und warum Ein Jeder Buess oder fahl gegeben seye, in schrift anzuzeigen, darneben auch weder Mann nach weib so Eigen Leüth sind, und in die graafschaft gehörend nit zu verkaufen ohne der oberkeit oder der X. orthen gehäll wüssen und willen; Ihr sollent auch Bey Eüverem Eyd nach dem abscheid A^o . . . alle fähl, frefel, Buessen und strafwürdige sachen so in Eüver ambtverwaltung fürfallen mit Nammen und wass Ein Jeder verhandlet, auch wie hoch Ein Jeder gestraaft von Posten zu Posten durch den Landschreiber verzeichnen und aufschreiben Lassen, auch ohne sein und dess Landammans Beywesen oder vorwüssen Einiche strafwürdige sachen nit Einnehmen, sonder dergestalt Regieren, dass Ihr, und unsser ambt Leüth bey gebung Eüvere Rechnung Bey Eyden Erhalten mögen, dass unseren herren und obern nichts verabsaumbt und die underthannen der gebühr nach gehalten worden sind, Ihr werdet auch schweeren, keine Kundschaften allein Einzunehmen, sonder allwegen den Landschreiber oder ein anderer Beambteten |: wass sachen es auch Betrefen möchte :| darbey zu haben; fehrner ein gemeinen Richter zu sein dem armmen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem armmen, niemand zu Lieb nach zu Leid, und darum keine Mieth nach gaaben zu nemmen, sonder darbey Eüver Bestes zu Thuen, getreüvlich und ungefahrlich; Ihr werdet auch schweeren denen über die Landvogtey Thurgeüv gemachten reformationen und verbesserungen getreüvlich nachzukommen und obzuhalten; fehrnere sonderbahre Pilichten Eines Landvogts;

Es soll ein Landvogt im Thurgeüv, gleich wie in anderen vogteyen geordnet ist, den fehlbahren über die gesetzte Buessen keine verEhrungen weder für sich nach für die seinige abnemmen, und für Ehr und gewehr, auch Thurnstraafen, alle Bescheidenheit Brauchen, sonder in solchen straafen ohne Ehehafte ursach, auch nit ohne Beywesen der ambt Leüthen Jemand Einkennen, wass er auch Jeder Partheyen desswegen abnemmen wird, nebend der oberkeitlichen Buess in der Rechnung Einzeichnen, damit die oberkeit Jeder Zeit sähe wie man mit Ihren underthannen umgienge; wie dan Ihr, der

oberkeit Ernstliche Meinung ist, dass Ihre Landvögt Ihre Regierung gegen den underthannen mit Rechter form führen, nit mit Bössen ungebührlichen worten gegen den Einten oder den anderen verfahren, die underthannen nach gestalt der sachen, mehr mit Miltigkeit alls strenge in ablegung der Buessen halten, dem hilf und Recht Begehrenden heimbschen und frömbden wie sich Einer oberkeitlichen Persohn gebührt an die hand gehen.¹

In einzelnen Orten, vor allem den Landgemeindekantonen, war der Wahlakt für den Landvogt mit grossen Unkosten verbunden, indem sich das souveräne Volk für seine Ernennung bezahlen liess.² Alle Anstrengungen, diesen Missbrauch zu beseitigen, blieben erfolglos, und der sog. „Praktiziereid aller Landvögte“ war eine leere Formel:

„Ihr sollet schweren, dass ihr zu Erlangung dieser Landvogtei oder Amtsverwaltung weder Geld noch Geldeswerth, weder Speis und Trank von euch selbst oder durch andere mit euerem Wüssen oder aus euerem Befehl nichts ausgeben oder auszugeben verschafft.“³

Der Landvogt als „gemeinsamer Amtmann“ der regierenden Stände vergab alle bedeutenderen bürgerlichen, polizeilichen und militärischen Stellen, so diejenigen der Landrichter, der Prokuratoren, der Landgerichtsdieners, Patrouillenwächter, Quartierhauptleute, Freihauptleute etc. Alle Urteile und Verordnungen wurden in seinem Namen ausgefertigt. In seiner Eigenschaft als „Landrichter“ der X Orte hatte er den Vorsitz im Landgericht, wo ihn indessen der Landammann vertrat. Er liess die Verbrecher verhaften und die vorläufige Untersuchung

¹ Thurg. Kantonsbibliothek, Ms. Y 160, p. 525—28; laut Eintrag auf dem ersten Blatt wurde der Band in der Kanzlei Frauenfeld mit dem Namen das „weiße Buch“ bezeichnet. Vgl. auch Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 58 und 59. ² Ebel I, p. 43: „Auf diese Art habe ich gesehen, dass ein Mann in Zug 8000 fl., ein Glarner 1000 Gulden unter seine Mitbürger austeilte.“ Thurg. Beiträge, Heft 21, p. 51, Anmerkung. Nidwaldner Protokoll der Lands- und Nachgemeinde, Bd. 11, Fol. 105: „Ferner ist erkannt, dass der Landvogt im Thurgoüv jedem Landtman 1 fl. geben und vor dem nächsten nüwen jar baar bezallen solle.“ In Schwyz stand der Preis noch höher. ³ Fäsi, Y 44, p. 676; eine mildere Fassung vid. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 58.

anstellen. Nachdem das Blutgericht geurteilt hatte, konnte er die Strafe der Missetäter mildern.¹

Seine bestimmten Einkünfte waren gering. Er erhielt von den regierenden Ständen eine jährliche Besoldung von 100 fl.

Für die Bussentage	20 fl.
Für das Examinieren der Gefangenen	20 fl.
Für die Rechnung zu stellen	12 fl.
Für den Amtsmantel jährlich	12 fl.

An Naturalien.

Trockene Früchte:	Mütt	Viertel
Von Neunforn jährlich Kernen		2
Von Dänikon jährlich Haber	8	
Von Kalchrain jährlich Haber, Steiner Mass	8	
Von St. Katharinenthal jährlich Haber, Diessenhofer Mass	8	
Rheinau liefert je zu zwei Jahren an Roggen	9	2
Kernen	2	
Haber	2	

„Das erstere ist eine Schuldigkeit, das letztere eine Verehrung. Ein Herr Landvogt nimmt gemeinlich in dem letzten Jahr für beides nach dem Schlag das Geld.“

Nasse Früchte:

Von Kreuzlingen, Münsterlingen, Rheinau, Reichenau, Ittingen, Stammheim, Feldbach, Weinfeldern und dem Domkapitel zu Konstanz empfing er jährlich zusammen 101 Eimer Wein. Die ersten drei Klöster sandten ihm für ihren Anteil das Geld; den Reichenauer Wein verkaufte er am Orte, um den Fuhrlohn zu sparen;² den von Stammheim musste er selbst abholen lassen. Den Fuhrleuten gab man neben der Verköstigung 1 fl. 24 kr.³

Jährlich wurden ferner dem Landvogt eingeliefert von Landschlacht 40 kr. Grundzins, von Dänikon ein Louis d'or und ein Lebkuchen, von Fischingen ein Ochs, von Tobel ein

¹ Fäsi, Y 44, p. 676 f. Vgl. Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker, I, p. 41. ² Über einen Anstand wegen der Ablieferung des Reichenauer Weines vgl. E. A. 7. 1, p. 733. ³ Vgl. Zürcher Taschenbuch 1881, p. 188. Bericht Spöndljs. Dort sind weitere Trinkgelder aufgezählt.

Schwein, von Münsterlingen und Feldbach je ein Lebkuchen. Die Chorherren von Bischofszell überreichten ihm bei der Huldigung zwei Stücke Leinwand zu 20 Ellen; bei dem gleichen Anlasse flossen ihm Huldigungsgelder zu. Vor seiner Abreise übermachte ihm der Gerichtsherrenstand die sogenannten Letzekronen; auch die Stadt Frauenfeld liess ihn nicht ohne Geschenk scheiden.¹ Dies alles erweckt den Anschein von reichen Einnahmen; aber es mussten dagegen Ehrengelder, Ürten, Trinkgelder, Letzegeschenke verteilt werden, und ausdrücklich bemerkt Sigismund Spöndlj, der von 1762—64 Landvogt im Thurgau war, in seinem Bericht über die Huldigung, dass die darüber ergangenen Unkosten gerade durch die Huldigungsgelder und die Posten, welche er den VIII und den X Orten verrechnen durfte, gedeckt wurden.²

Das Einkommen des Landvogts beruhte hauptsächlich auf den zufälligen Sporteln: so den Eid- und Patentsiegelgeldern, je 3 fl. 36 kr., die ihm die neubestellten Landrichter, Landgerichtsdienere, Prokuratoren, die Quartierhauptleute und der Vogt zu Hofen entrichteten. Bei Ablegung der Huldigung gaben ihm der Quartierhauptmann sowie der neue Obervogt von Bürglen 21 fl. 36 kr.; ebensoviel empfing er vom neuen Obervogt zu Weinfeldern, wenn derselbe den Eid als erster Quartierhauptmann leistete. Eine bedeutende Einnahme hatte er durch die Ernennung der Beamten. Der Landrichter, der Vogt zu Hofen, der Prokurator,³ der Quartierhauptmann erlegten dabei 54 fl., der Landgerichtsdienere 18, 20, 26—36 fl.,⁴ der Freihauptmann 4, 5, 6 und mehr Dukaten. Ein neuer

¹ Spöndlj empfing 60 fl. und verabreichte dafür dem Stadtschreiber 2 bayerische Taler. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 64 f.; abgedruckt aus Ms. Y 170, wo unter der Jahrzahl 1782 eine Zusammenstellung gegeben ist. Dieses Manuskript wie die übrigen zahlreichen „Landrechte“ und Gerichtbarkeitskompendien beruhen auf den „Thurgauischen Sachen“ des Landammanns J. U. Nabholz (gesammelt 1712—1718).
² Zürcher Taschenbuch 1881, p. 186. ³ Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 66: „Das Erneuerungsgeld des Prokurators ist vormals bis auf 100 Taler, heutigen Tags 100 und mehr Dukaten getrieben.“ ⁴ Fäsi, Ms. Y 45, 3. Buch, p. 9: „vormals wie auch jetzt noch den Abschieden zuwider sogar bis auf 100 Dukaten gesteigert.“ Dies überrascht bei einer anscheinend niederen Stelle.

Prälat, der Komtur von Tobel¹ und der neue Prior zu Ittingen schuldeten dem Oberamt je 40 fl.² Von den fremden Kesslern und Krämern erhob er eine Abgabe von 2, 3, 4 Talern auf die Person; die Juden leisteten ihm für beide Regierungsjahre eine Geldzahlung von 40—50 fl., um im Lande handeln zu dürfen. Von allen Bussen, Konfiskationen, Fällern, Abzügen u. a. gebührten ihm 5%. Was für „Ehr und Gewehr“ fiel, gehörte zu $\frac{2}{3}$ der Hoheit und zu $\frac{1}{3}$ den Oberamtsleuten,³ wobei dem Landvogt von je 50 fl. 36 fl. zukamen.⁴ Bei einem Augenschein oder einer andern Reise, welche im Namen der Orte und im Interesse derselben geschah, empfing er Vergütung; er bezog die Hintersässengelder in den hohen Gerichten, die Fastnachthennen daselbst und in den niederen Gerichten, welche dem Landvogteiamt fällig waren, und die Lehentaxe der obrigkeitlichen Lehen. Von den Gerichtsporteln waren die Siegelgelder weitaus am beträchtlichsten.⁵ Unbestimmt war die Gratifikation bei der Bürgeraufnahme, bei Bewilligung von Freiheiten an Gemeinden oder Errichtung eines neuen Einzugbriefes. Die Bereinigung der Grundzinse und Zehnten durch die Gerichtsherren brachte dem Oberamt einen ansehnlichen Ertrag. Tobel z. B., welches alle 20—30 Jahre eine Bereinigung vornahm, bezahlte jedem Beamten 200 Taler.⁶ Wenn die Jahrrechnung zu Frauenfeld gehalten wurde, bezogen die Glieder des Oberamts von allen fallenden Stuben-, Rechnungs-, Eid- und Sesselgeldern ihren Anteil wie die Ehrengesandten. Im ganzen Lande durften sie freie Jagd ausüben.⁷

Bei dieser Art der landvögtlichen Besoldung war der Willkür grosser Spielraum gelassen. Ein rechtlich gesinnter Beamter konnte sich aber nicht allzusehr bereichern. Im Kanton Bern war die Landvogtei Thurgau in der letzten Klasse, während

¹ Thurg. Landbuch, ohne Signatur, Fol. 137. ² Vgl. Niedere Gerichte, 1. Klöster. ³ E. A. 7. 2, p. 525 und 526. Vgl. auch *ibid.* p. 557. ⁴ Thurg. Landbuch, ohne Signatur, Fol. 137: Der Landschreiber erhielt 8 fl., der Landammann 4 fl., der Landweibel 2 fl. ⁵ Fäsi, Y 45, 3. Buch, p. 10: Nur das Siegel trägt jährlich 1000 und mehr Taler ein. ⁶ Ms. Y 174, p. 287: „die opinion ist sonsten; Es gebühre von solchem Bereinigen; von 1 Mutt Kernen 1 fl. und von 3 Mutt haaber 1 fl.“ ⁷ Thurg. Neujaarsblatt 1835, p. 15. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 65 f.

der höchste Anschlag der vorhergehenden nicht mehr als 8000 schweizerische Franken betrug.¹

Missbräuche der Landvögte mochten besonders vorkommen bei Verleihung der Tavernen in den hohen Gerichten, indem sie hernach die Leute zwangen, in denselben mit grossen Kosten ihre Hochzeiten zu halten, oder sie erteilten gegen Erkenntlichkeit Pässe an Zigeuner,² verboten das Branntweinbrennen, den Vorkauf und die Ausfuhr des Getreides in Zeiten der Not, um es gegen „Diskretionen“ zu bewilligen; sie liessen sich von katholischen Säumern dafür bezahlen, dass sie an Feiertagen durch das Land zogen; sie veranstalteten plötzlich ohne vorhergehende Anzeige eine Visitation von Mass und Gewicht und konfiszierten das Mangelbare.³ Vermittelst der Landgerichtsdienere verleiteten sie absichtlich zu Vergehen. Es kam vor, daß Landvögte selbst Dirnen mitbrachten, um durch die Bestrafung der von diesen veranlassten Fehlritte ihre Einkünfte zu vermehren.⁴ Durch die böswillig spionierenden Landgerichtsdienere wurden eine Menge von Handlungen verzeigt, welche nicht vor den weltlichen Richter gehörten; allein der einmal Beklagte kam, wenn nur ein leiser Verdacht auf ihn fiel und er sich einschüchtern liess, sofern er bezahlen konnte, nicht ungestraft davon.⁵ Bei der Rechtsprechung bestachen die Parteien durch Geschenke an den Landvogt oder die Frau Landvögtin. Speziell die Landvögte aus den Ländern, die ihre Stelle kaufen mussten, liessen sich solche Schurkereien zuschulden kommen, nicht aber diejenigen aus Zürich und Bern. Der Landvogt hatte freie Wohnung im Schlosse Frauenfeld, das die X Orte unterhielten; dieselben sorgten auch für den landvögtlichen Hausrat.⁶

2. Der Landschreiber.

Die Landvögte betraten den Thurgau unbekannt mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Sitten des Landes; kaum hatte

¹ Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 16. Vgl. dazu J. G. Ebel, p. 41: Diese Landvogtei ist die beste und reichste unter allen denen, welche die Kantone gemeinschaftlich besitzen. ² Y 174, p. 292; vgl. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 69. ³ *ibid.* ⁴ Vgl. darüber auch J. G. Ebel I, p. 44 und 45. ⁵ Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 16. ⁶ Vgl. dazu E. A. 7. 2, p. 556 und 557.

sich einer eingearbeitet, so musste er die Vogtei verlassen, und ein anderer Neuling folgte ihm nach. Dieser Zustand hob die Bedeutung der drei Oberamtsräte, vor allem des Landschreibers, der von den regierenden Ständen auf Lebenszeit ernannt war. Er besorgte eigentlich das ganze Departement der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte; er war, was man anderwärts Kanzler oder Generalsekretär nannte.¹ Im Range kam er nach dem Landvogt; nur im Landgericht, Rat oder Hochgericht stand er hinter dem Landammann zurück.² Der Landfriede von 1712 hatte festgesetzt, dass der Landschreiber katholisch und der Landammann reformiert sein müsse; die Landweibelstelle wurde abwechselnd von beiden Konfessionen bestellt. Die Familie Reding von Schwyz kam in den bleibenden und erblichen Besitz der Landschreiberei; sie erwarb sich in der Besorgung derselben das Lob der Unbestechlichkeit.³ Als 1758 dem alternden Ludwig Wolfgang Baron von Reding ein Substitut in der Person des Johann Karl Rogg⁴ von Frauenfeld beigegeben wurde,⁵ erhielten sich die Rogg in ähnlicher Weise in dieser Stellung; als Kanzleiverwalter hatten sie bei Sitzungen, Augenscheinen, Verhören die gleiche Besoldung wie die Oberamtsleute; sie bezogen auch von den meisten Geschäften der Kanzlei ihre besondern Sporteln.⁶

Die Eidsformel für den Landschreiber lautete: „Ihr sollend schweeren Meinen Hr. den Eydgnossen von dess Thurgeüvs Regierenden orthen Treüv und wahrheit zu halten, Ihren nutzen zu fördern und schaden zu wenden, und sie wie auch die underthannen mit schriften zu versorgen, nach Bestem Eüverem wüssen und verstand auch ein gemeiner gleicher un Partheyischer schreiber und ambtman zu sein dem armmen wie dem Reichen, und dem Reichen alss dem armmen Niemand zu Lieb nach zu Leyd auch dess gemachten ordentlichen schreibtaxes Eüch zu vernüegen, mehr die frefel und Buessen, nach der den Landvögten gemachten ordnung fleissig und getreüvlich Einzuschreiben, dessgleichen und insgemein Eüver aufsähen

¹ Ebel I, p. 46. ² Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 69; Thurg. Landbuch, Fol. 135. ³ Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17. ⁴ Einige biographische Notizen über ihn vid. Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17, Anmerkung. ⁵ E. A. 7. 2, p. 562. ⁶ Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17.

zu haben, damit denen über die Landvogtey Thurgeüv gemachten ordnungen statt und genug Beschehe, und Ihr auf Jedes erforderen Bericht Bey Eüverem Eyd geben känind, alles getreüvlich und ungefährlich.“¹

Das Amt des Landschreibers war unter den drei Stellen der Oberamtsräte das einträglichste.² Das Fixum war zwar ebenfalls gering, die jährliche Besoldung 39 fl.; für Bussentage, Examinierung der Gefangenen, Rechnung zu stellen und den Mantel empfieng er soviel wie der Landvogt. Feldbach, Reichenau und Ittingen lieferten ihm jährlich 31 Eimer Wein.³ Bei der Huldigung erhielten die Oberamtsleute zusammen soviel wie der Landvogt; auch ihnen gebührten Eidgelder zu 3 fl. 36 kr.; von den Obervögten zu Weinfeldern und Bürglen von jedem je 10 fl. 48 kr.; die Juden bezahlten für zwei Jahre

¹ Weisses Buch, p. 528. Eine erweiterte Form gibt Fäsi, Y 44, p. 684 f.: „Er schwört . . . den X Orten der Eydgenossenschaft und jedem Landvogt im Thurgau . . . Treuw und Wahrheit . . . Ihnen und dem Landgericht gehorsam und gewärtig zu seyn; Auch alle gemeldts Landgerichts Gebräuche, alt Harkommen, gute Gewohnheiten und verschriebene Sazungen, und bevorab unserer gnädigen Herrn der X. und VIII. Orten der Eydgnossen, und ihrer Landschaft Thurgau Recht und Gerechtigkeit, und eroberte herrlichkeiten seinem Vermögen nach zuerhalten, und so ihnen daran Eingriff und Abgang geschehen wollte, das gemeldten unseren gnädigen herrn, oder ihrem Landvogt zu offenbaren und zeigen, dessgleichen alle Handlungen und Acta, so für Landgericht oder einen Landvogt zu Recht kommen, treulich und mit Fleiss beschreiben, alle heimliche Räthe, und was der Landvogt oder ein Landgericht mit ihme redt, oder zuthun befehlen, in Stille zu halten, und niemand zueröfnen, — und wann ein Landvogt ihn erfordert in Sachen, es sey in Rechtshändeln, oder in ander weg, dasselbe zuthun, bey söllichem Eyd, und nach seinem besten Verstand; — darzu einem Landvogt zuöfnen und zumelden alles, das ihm fürkommt, Unsern Herren den Eydgnossen zugethan und zuwüssen noth seye, es seye warum es wolle, und also sein Amt aufrecht, redlich und mit Wahrheit, wie von Alter herkommen, nach seinem besten Vermögen versehen, auch die Unterthanen . . . Reichen, in Rechts- und Busswürdigen Sachen kein Mieth und Gaben zu nemmen, des geordneten Schreibtaxes . . .“

² Ebel I, p. 41: Sein jährliches Einkommen belauft sich wenigstens auf 8000 fl. Thurg. Neujaarsblatt 1835, p. 17: Die Einkünfte eines Landschreibers sollen sich auf 6000 fl. belaufen haben. Spezifikation der Einkommen der drei Beamten Ms. Y 174, p. 295 f. ³ Thurg. Neujaarsblatt 1835, p. 15.

dem Landschreiber 10 fl. 48 kr., dem Landammann und Landweibel je 5 fl. 36 kr.¹ Zahlreich waren die Gebühren des Landschreibers für Patente, Zitationen, Urteile etc. Bei der eidgenössischen Jahrrechnung kamen ihm ausser den Gratifikationen eines Ehrengesandten 80 fl. für Kanzleigeschäfte zu, und für jede Ausfertigung der Abschiede sowohl für die Stände als für die Landvogteien empfing er einen Louisdor.

Der Landschreiber und Landammann waren nebst ihren Frauen und Kindern für ihre Personen, ebenso das Kanzleigemach in der Landschreiberei, wo die Akten verwahrt lagen, von der Jurisdiktion der Stadt Frauenfeld befreit, während der Landweibel als Frauenfelder Bürger ihr unterworfen blieb. Was die Verwaltung ihres Berufes betraf, standen Landschreiber und Landammann directe unter der eidgenössischen Tagsatzung; die Beurteilung der Zivilstreitigkeiten oder Frevel aber, in welche sie verfielen oder die in der Kanzleistube begangen wurden, stand dem Landvogteiamte zu.²

3. Der Landammann.

Der dritte Beamte war der Landammann. Die Amtsdauer desselben war 10 Jahre; die Stelle wurde stets von einem Angehörigen der reformierten Konfession verwaltet und von den Ständen Zürich, Bern und Glarus besetzt, wobei Glarus den „5. Umgang“ hatte.³ Der Landammann wurde *nur* von den evangelischen Ständen ernannt. Er erscheint recht eigentlich als der Vertrauensmann von Zürich und Bern und sollte ein Gegengewicht gegen den katholischen Landschreiber und den meist katholischen Landvogt bilden. Er war Konsiliarius des Landvogts in allen Sachen, welche in die Regierung einliefen, in Zivil-, Malefiz- und niedern Strafsachen; er wachte über die hochobrigkeitlichen Rechte. Er hatte die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kast- und Waisenvogtei in den Hohen Gerichten, und es war seine Pflicht, Ratsbedürftigen an die Hand zu gehen. Im Zivil-, Land- und auch dem Malefiz- und Blutgericht der Landschaft, sowie beim Stadt- und Blut-

¹ Vgl. weitere gemeinsame Sporteln des Oberamts unter 1. Der Landvogt, p. 13. ² E. A. 7. 2, p. 683. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 70. ³ E. A. 7. 1, p. 721.

gericht zu Frauenfeld führte er den Vorsitz; er hatte auch die in den abt-st. gallischen untern Gerichten sich ereignenden Malefizfälle zu berechtigen und zu begichten, sowie eine Visitation der etwa vorfallenden Totschläge und Selbstmorde vorzunehmen. Die Handhabung des Landfriedens war ihm in der Meinung übertragen, daß er nicht nur mit den Geistlichen, Gerichtsherren und Beamten sämtlicher evangelischen Gemeinden, sondern auch mit den katholischen Gerichtsherren, Kollatoren und Beamten in gutem Einvernehmen zu stehen trachte, damit er einerseits etwa entstehende Differenzen sogleich heben oder Zwistigkeiten gütlich beilegen könne, anderseits aber „jegliche Ausdehnung des Landfriedens ausweiche.“ Bei Kirchenstuhlstreitigkeiten sprach er rechtlich ab; er leitete die Untersuchung bei Kirchenzwisten und evangelischen Kirchensachen, die nicht paritätisch behandelt werden mussten; er benachrichtigte die beiden landfriedlichen Kommissionen,¹ sofern dabei keine gütliche Vermittlung erzielt werden konnte, und wurde eventuell von ihnen mit der rechtlichen Judikatur beauftragt; von seinem Spruche war die ultima appellatio an die zürcherischen und bernischen Gesandten zu Frauenfeld gestattet; im Falle ungleicher Meinung derselben trat aber das Urteil des Landammanns wieder in Kraft. Diejenigen Geschäfte, worüber die landfriedlichen Kommissionen dem Landammann die rechtliche Judikatur nicht überliessen, kamen vor die Gesandtschaften der beiden Stände auf der Jahrrechnung; ein allfällig nötig werdender Stichentscheid gebührte dem Landammann.²

Die Beeidigung von Landammann und Landweibel sollte im Beisein der Freiburger und Solothurner Gesandten vor sich gehen, weil ihnen u. a. die Besorgung der Malefizsachen zukam.³

Die Eidformel für den Landammann war: „Er soll schweren Meinen gnädigen herren den X. Orthen der Eydgnossen und Einem Landtvogt im Thurgeüv, wer der Je zu zeiten ist, Treüv und wahrheit . . . und dass Landtgricht so vill und dick Ihme dass Ein Landvogt Befihlt zu Thuen an

¹ Vgl. II. Kirche und Schule: Die Kirchenleitung durch die Hoheit.

² E. A. 7. 1, p. 734; *ibid.* 8, p. 323 f. ³ E. A. 7. 2, p. 560—62.

seiner Statt zu Besitzen, und in dem ambt ein gemeiner Richter zu sein, dem armen alss dem Reichen . . . und dass Er auch vorab Meiner gnädigen herren der 10. und 8. orthen der Eydgnossen und Ihrer Landtgraafschaft Thurgeüv Recht- und gerechtigkeit seinem vermögen nach zu erhalten, und so Ihnen daran Eingriff und schaden geschehen dass gemelten Meinen gnädigen herren oder Ihrem Landtvogt zu ofenbahren, und anzuzeigen, und also sein ambt aufRecht und Redlich und mit wahrheit wie von alter herkommen, Nach seinem Besten vermögen versähen, alles getreüvlich und ungefährlich.“¹

Die Jahresbesoldung an Geld für den Landammann war 30 fl.; daneben hatte er 52 fl. für das Examinieren der Gefangenen, die Bussentage, die Rechnung und alljährlich 12 fl. für den Mantel, wie die übrigen Oberamtsleute. An Naturalien bezog er 5 Eimer Wein aus der Reichenau, von Münsterlingen und Feldbach einen Lebkuchen und von Klingenberg 4 Scheffel Korn.² Ausser den schon früher erwähnten Sporteln³ mögen angeführt sein: Fertigungsgelder, Gratifikationen bei Inventuren, Gebühren bei Augenscheinen. Von jeder Haushaltung im Langdorf empfing er den sogenannten Nachgroschen („Aach Groschen“ [?]), und bei der Gestattung einer Lotterie gehörte ihm ein bestimmter Teil des Ertrages.⁴ Die Verwaltung der Waisengüter trug ihm 15 kr. von je 100 fl. ein. Bei der Tagsatzung in Frauenfeld wurde er hinsichtlich der Gefälle wie ein Ehrengesandter behandelt.⁵ Ende des achtzehnten Jahrhunderts wird sein Einkommen als unbedeutend bezeichnet, und Zürich und Bern bewilligten ihm deshalb einen Hauszins von 16 neuen Louisdor.⁶

4. Der Landweibel.

Die Landweibelstelle wurde alle 10 Jahre neu besetzt; es scheint sich die Tradition herausgebildet zu haben, den Land-

¹ Weisses Buch, p. 528 und 529. ² Diese Leistung Klingenberges ist im Ms. Y 174 nicht angeführt, wohl aber im Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 15. ³ Vgl. p. 13, 16, 17. ⁴ Ms. Y 174, p. 311: $\frac{1}{4}$ von dem was fällt; hingegen Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17, 4%. ⁵ Ms. Y 174, p. 312; dieses Manuskript beruht auf Y 172, das von Landammann Nabholz herzurühren scheint. ⁶ E. A. 8, p. 324, 325.

weibel aus der Bürgerschaft von Frauenfeld zu wählen.¹ Er war Leiter des Polizeiwesens und hauptsächlich mit dem Bezug der landvögtlichen Einkünfte, der Gefälle, welche den X Orten zukamen,² sowie mit der Aufsicht über die Leibeigenen in den Hohen Gerichten beauftragt. Er hatte als besondere Einnahme $\frac{1}{3}$ von dem Fall. Seine jährliche fixe Besoldung an Geld war 8 fl.; für das Examinieren der Gefangenen, die Bussentage, die Rechnung und den Amtsmantel erhielt er die gleichen Summen wie die übrigen Oberamtsleute und wurde auch wie sie an der Jahrrechnung gehalten. Sein Einkommen an Naturalien stimmte mit dem des Landammanns überein. Von Zitationen, Versendung von Mandaten in die Quartiere etc. hatte er seine bestimmten Gebühren.³

Die Pflichten des Landweibels werden in seinem Amts-
eid erörtert: „Er solle schweren Meinen gnädigen hr. der
10. orthen und Jedem Landvogt im Thurgeüv, wer der Je zu
zeiten ist, Treüv und wahrheit . . . Ihnen und dem Landt-
vogt gehorsam und gewärthig zu sein, auch alle Malefizische
zu Redung, frefel und Buessen, die er vernimbt Beschehen zu
sein, Ihme von den Landtgrichtsknechten oder anderen An-
geben In einen Rodel aufzuschreiben, dar Bey zu melden
welcher Ihme dass anzeigt, und welche oder wie vill zeügen
darum sind dass selbige dan förderlich Einem Landtvogt zu
erscheinen, und von Ihme Befelch zu empfangen, welche er
Berechtigten soll oder nit, dessgleichen auch in ein sonderbahr
Buch aufzeichnen, wass alle Landgrichtsknecht Ihme angeben,
welche auf dass selbige Landgricht geLaden und sie vermög
Ihrer ayden zu Thuen schuldig sind, damit das Recht seinen
fortgang haben möge, und sie daran nit gehindert werden,
Es seye gleich der Knecht bey der Klag oder nit, auch all
heimlich Räth und wass ein Landtvogt oder Ein Landtgricht
mit ihm Redt und zu Thuen in Befelch gibt in stille zu halten
und niemand zu eröffnen, und wass Ein Landtvogt Ihne er-
forderet in sachen zuer Rathen, Er sich ihn Rechtshändlen oder
ander Weg dassselbig zu Thuen bey solchem Eyd nach seinem
Besten vermögen; doch Ihme dem Landvogt vorbehalten

¹ Vgl. E. A. 7. 2, p. 561. ² *ibid.*, p. 560. ³ Vgl. über weitere Sporteln des Landweibels p. 13, 16, 17, 19.

darüber zu Thuen und zu erkennen, Nach seinem gewissen und gefallen, dessgleichen Einem Landtvogt zu öffnen und zu Melden, alles dass ihme fürkomt M gndh. den Eydgrossen zu Thuen und zu wüssen noth, Es seye warum es wolle, und also sein ambt aufrecht, Redlich, und mit wahrheit nach seinem Besten vermögen zu versähen, getreüvlich und ohngefährlich.“¹

b. Das Landgericht.

Das Landgericht, das ehemals das hohe Gericht gewesen, hatte im Lauf der Jahrhunderte seinen Charakter stark geändert. In einem Gutachten von 1749 wird gesagt, dass es sich in einem ganz zerfallenen Zustande befinde, da ihm nichts anderes übrig bleibe, als geringfügige Civilia zu traktieren, die Kriminal- und Malefizsachen vom Landvogt behandelt, das Blutgericht aber von der Stadt Frauenfeld gehalten werde.² Die Kriminalgerichtsbarkeit war also dem Landgericht verloren gegangen, und auch in Zivilsachen konkurrierte mit ihm das Oberamt.

Die Bestellung der zwölf Landrichter stand beim Landvogt, so dass er aber vier Männer aus den Bürgern zu Frauenfeld und acht von der Landschaft des obern und untern Thurgaus wählen musste. Sechs der Richter waren evangelisch, die andern sechs katholisch. Der Landammann führte im Landgericht den Stab als Stellvertreter des Landvogts.³

Das Landgericht versammelte sich nur neunmal im Jahr; im Sommer war es ganz geschlossen. Das Rechtsmittel, durch das es seinen Aussprüchen Gehorsam verschaffte, war in mittelalterlicher Weise die Acht. Wenn ein Beklagter das erstemal ausblieb und das zweitemal sich nicht entschuldigte oder wieder ausblieb, wurde die Acht über ihn erkannt und der Achtbrief errichtet. Dann wurde der Geächtete vorerst in einen

¹ Weisses Buch, p. 529 und 530. Eine andere Fassung des Eides vide Fäsi, Y 44, p. 688: „Der Landweibel schwört den Löblichen Regierenden Ständen, und ihrem Landvogt treu und wahrhaft zu seyn, seinem Amt zu warten, — weder Mieth noch Gaben zu nemmen, sonder sich seiner Besoldung zu benügen. — In Besorgung der Leibeigenschaft, welche den VIII Orten zusteht, allen Fleiss und Treu zu erzeugen.“ Vgl. dazu E. A. 7. 2, p. 560. ² *ibid.*, p. 564. ³ Fäsi, Y 44, p. 691.

Rodel verzeichnet; erst am Schlusse des Landgerichts, nachdem die Acht publiziert worden war, wurde er nach der Beschaffenheit der Sache entweder ins Achtbuch eingeschrieben oder sein Prozess wurde weitergeführt.¹ Die Achterklärung geschah durch den Landweibel.

Die Formel lautete: „Alle die so für Landgericht geladen sind, und die Klag den ersten Tag wider sich verstanden haben, als recht ist, und der Antworter mit Recht die Klag nicht ab sich gethan, die verkündige ich nach 3. Landgerichten in die Acht, verbiete die ihren Freunden und übergiebe sie, ihr Leib und Gut ihren Feinden und Männiglichem.“²

Wer sich von der Acht lösen lassen wollte, hatte den X Orten den Achtschilling zu erlegen.³ Die Parteien bezahlten vor dem Langericht kein Satz- oder Audienzgeld.⁴

Vor dasselbe konnten gezogen werden:

- 1) Alle Zivilsachen aus den Hohen Gerichten, von welcher Natur sie immer waren.
- 2) Die Appellationen von den niedern Gerichten der Gerichtsherren.
- 3) Die Zehntensachen und die Zehntenstreitigkeiten aus dem ganzen Lande, deren Beurteilung sich die hohe Obrigkeit vorbehielt.⁵
- 4) Die Stadt Frauenfeld durfte ihre kanntlichen Schuldner, wo sie immer in der Landgrafschaft sassen, vor dem Landgericht belangen.
- 5) Die Gerichtsherren mochten die Käufe und Täusche ihrer Gerichtsherrlichkeiten daselbst fertigen lassen und
- 6) die Edlen und Gerichtsherren ihre Testamente errichten.
- 7) Wenn eine Herrschaft mit Einwilligung der löblichen Orte an einen Landsfremden verkauft wurde, konnte die Fertigung vor dem Landgericht geschehen.
- 8) Es war jedermann gestattet, wo er in der Landgrafschaft

¹ Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 79. ² Fäsi, Y 44, p. 693, gedruckt. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 80. ³ *ibid.* ⁴ *ibid.*, p. 83. ⁵ Vgl. E. A. 7. 2, p. 597, 598. 1749 Einmütig wird . . . befunden, dass die Zehntstreitigkeiten in 1. Instanz nirgend anders wohin als vor das *Landvogtei*amt gezogen werden dürfen. 1751 Luzern sieht die Zehntstreitigkeiten als *Civilia* an, überlässt die Judikatur darüber dem niedern Richter.

niedergelassen war, sein Testament daselbst aufrichten zu lassen.

- 9) Alle Verkäufe und Käufe, auch die Ausstellung von Schuldbriefen um Gülten, die in den Hohen Gerichten der Landgrafschaft gelegen waren, mochten vor dem Landgericht gefertigt werden. Die Fertigungskosten waren um ein beträchtliches geringer als vor dem Oberamt.
- 10) Kraft des Vertrags von 1509 richtete das Landgericht in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den regierenden Ständen und dem Bischof von Konstanz wegen der altstiftischen Gerichte¹ und
- 11) in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den löblichen Ständen und den niedern Gerichtsherren. Diese Befugnisse waren indes ganz illusorisch, wie auch
- 12) das Recht des Landgerichts zu entscheiden, wenn der Landvogt und die Amtsleute sich über die Taxe einer Busse nicht entscheiden konnten oder der Landvogt entgegen der Ansicht seiner Beisitzer jemanden der Bussen entlassen wollte.²

c. Das Malefizgericht.

Das Blutgericht, das früher dem durch 12 Beisitzer verstärkten Landgericht zugestanden hatte, war 1712 von den regierenden Ständen dem Kleinen und Grossen Rat von Frauenfeld übertragen worden, indem der Landammann dabei den Vorsitz führte, der Landvogt aber mit seinen Beamten die Voruntersuchung vollzog. Erfand der Landvogt einen Fall für malefizisch, so liess er den Blutrath zusammentreten und ihm das Geständnis des Missetäters eröffnen, damit dieser nach seinem Eide über ihn richte. Das vom Malefizgericht er-

¹ Zürcher Staatsarchiv A 323, 33: „Da aber Zeit und die Qualitäten der Richter sich veränderet und kein theil dem Urteil derselben sich unterwerfen würde, so wird das Syndikat als die hohe Oberkeit über das Landvogt eyamt und die (konstanzischen) Obervogt ey Ämter die Streitigkeiten untersuchen und entscheiden.“ ² Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 82 und 83. Vgl. auch die Anmerkung Fäsis Y 44, p. 746, der bemerkt, er könne sich nicht erinnern, dass das Landgericht jemals in solchen Fällen geurteilt habe.

gangene Urteil wurde sogleich dem Landvogt mitgeteilt, welcher die Gewalt hatte, es zu mildern, nicht aber zu verschärfen.¹ Geschah ein Kriminalverbrechen im Banne der Stadt Frauenfeld, so untersuchten Schultheiss und Räte der Stadt, ob es malefizisch oder nichtmalefizisch sei. Im ersten Falle wurde der Beklagte dem Blutgericht überwiesen. Der Schultheiss und die Räte setzten den Gerichtstag an und benachrichtigten davon durch den Stadtschreiber den Landvogt, der aus Höflichkeit dagegen keine Einsprache erhob. Bisweilen verlangte er aber einen Einblick in die Untersuchungsakten, was ihm von der Stadt nicht verweigert wurde. Während der Abhaltung des Malefizgerichts blieb der Amtsschultheiss ebenfalls zu Hause und übte nach Eröffnung des Urteils das Milderungsrecht aus. Wollte die Stadt aber einen Übeltäter, der Leib und Leben verwirkt hatte, vom Tode verschonen, so musste sie dazu die Einwilligung des Landvogts einholen; die Geldstrafe kam zur Hälfte der Stadt und zur Hälfte den regierenden Orten zu. Konfiskationen der Hingerichteten und landesflüchtigen Verbrecher mussten ebenfalls geteilt werden.² Wenn die Stadt Gericht hielt, wurde das Malefizgericht im Namen der VIII Orte und des Schultheiss und Rats verbannt. Neben dem Landweibel war der Stadtweibel öffentlicher Ankläger; beide standen vor den Schranken, und die Anklage geschah in beider Namen. Die Richter wurden nicht in den Farben des Landvogts, sondern der Stadt zum Gericht geladen.³

Das Malefizgericht ging nach altertümlichen Formen vor sich: Nachdem der Landvogt oder Schultheiss und Rat den Tag bestimmt hatten, wurden die Richter vom Schultheissen der Stadt Frauenfeld beim Eid durch den Stadtweibel einberufen. Am Tage vor der Abhaltung des Blutgerichts begab sich der Landweibel in Begleitung eines Kanzleibeamten in die Gefangenschaft, um den Malefikanten an das Recht zu laden, und am folgenden Morgen wurde zweimal mit der kleinen

¹ Fäsi, Y 44, p. 676, 677. ² Ms. Y 208: Formb das Malefiz Gericht zu halten; vgl. auch Zeitschrift für schweizerisches Recht IV, p. 21, 22. Y 174, p. 199. ³ Y 208. Das Manuskript ist aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; als Datum eines Malefizgerichts wird der 14. Mai 1765 erwähnt. Zeitschrift für schweizerisches Recht IV, p. 22.

Glocke auf dem Rathaus geläutet; das erstemal um 7, das zweitemal um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr zur Sammlung der Richter. $\frac{1}{4}$ vor 8 Uhr ertönten die grossen Glocken auf beiden Kirchtürmen, und der Malefikant wurde auf das Rathaus geführt. Sobald er dem Blutgericht überwiesen war, hatten die Geistlichen seiner Religion freien Zutritt zu ihm. Um 8 Uhr erschienen der Landammann, der sich das Schwert vortragen liess, und der Landweibel, begleitet von einem Stadt- und einem Landgerichtsdienner. Der Malefikant wurde in Begleitung der Geistlichen gebunden in die Stube gebracht und hinter die Schranken gestellt. Die Türen waren offen; jedermann konnte eintreten; die Knaben setzten sich auf den Boden innert den Schranken. Der Landammann legte das Richtschwert vor sich und begann seinen Vortrag, dass er im Namen des Landvogts (oder des Schultheiss und Rats der Stadt Frauenfeld) sich anschicke, Hochgericht zu halten, damit durch die Obrigkeit, welche Gottes des höchsten Gesetzgebers Statthalter sei, das Böse gestraft, hergegen das Gute gepflanzt und also der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen möge. Hierauf wandte er sich an den ersten Richter im Range mit der Frage, ob es Tags Zeit sei, dass er sitze, zu richten über das Blut und Sachen, die das Leben betreffen. Die Antwort lautete: „Herr Landtammann und Reichsvogt, ich erkenne auf meinen Eydt, dass es Tags Zeit seye, dass Sie mögen sitzen zu richten über das Bluth und Sachen, die das Leben betreffen.“ Alle anwesenden Richter wurden nun nach ihrem Range vom Landammann angefragt, wobei jeder erklärte: „Ich folge und das bey meinem Eydt.“ In gleicher Weise erging die Umfrage, ob das Gericht vom Landweibel verbannt werden solle und wie hoch. Der erste Richter antwortete: „Herr Landtammann und Reichsvogt. Ich erkenne auf meinen Eydt, dass das Landtgericht von dem H. Landtweybel im nahmen der VIII regier. und X an dem Malefiz theil habendten löbl. Orthen |: der 8. Orthen wie auch H. Schultheiss und Rath der Statt frauenfeld :| verbannt werde, also dass Niemand in das Gericht rede, ohne seinen erlaubten Fürsprechen¹, oder er wolle einen Fürsprechen nehmen an

¹ Jede Partei war berechtigt, einen Landrichter zu ihrem Fürsprech zu wählen. Fäsi Y 44, p. 745.

10 schill. \bar{n} und dass Niemand in den Schranken gehe, an 20 schill. \bar{s} und der das nicht halten thäte an ein Hand.“ Der Landweibel wiederholte diesen Spruch und verbannte damit das ehrsame, freie Land- und Malefizgericht. Er stand dabei hinter den Schranken und hielt den Stab in der Hand. Jetzt war der Rechtsgang eröffnet, und der Landweibel verlangte für sich einen Fürsprech aus den anwesenden Richtern. Derjenige, auf den seine Wahl fiel, lehnte zunächst ab, in Anbetracht, dass es sich um eine schwere und wichtige Sache handle, erklärte sich dann aber auf die Aufforderung des Landammannes hin bereit, dem Landweibel in seinem Begehren zu willfahren: „So stelle Ich Mich dann zu dem h. Landweybel alss recht ist, behalte Mir aber vor das Recht eines Fürsprechen vom ersten zum andern und zum dritten, wann etwas durch mich sollte verabsäumet werden.“ Das Zeremoniell wiederholte sich, indem der Landgerichtsdienner im Namen des „armen Menschen“ um einen Fürsprech bat. Dieser behielt sich ausser seinem eigenen Recht für den Malefikanten vor, „dass Ihme erlaubt seye, wann er etwas nöthig oder ihme dienlich zu seyn erachten wird, solches in das Recht zu tragen.“ Hierauf begehrte er im Namen des Landweibels und des „armen Sünders“ je zwei Räte aus dem Grossen und dem Kleinen Rat als Beiständer, die sich ohne Widerspruch erbitten liessen. Der Schreiber stellte dem Landweibel auf sein Verlangen das Geständnis des Malefikanten zu, und der Fürsprech des Beklagten trug darauf an, dass demselben Hand und Band geöffnet werden, damit er sich desto besser verantworten könne. Der Fürsprech des Landweibels und die Beiständer wurden darüber einvernommen und gaben ein bejahendes Urteil ab. Dann zog sich der Landweibel samt Fürsprech und zugegebenen Räten zurück, um die Klage zu formulieren, während der Landgerichtsdienner die Fesseln des „armen Menschen“ löste. Nach beschehener Unterredung traten sie wieder ein; der Landweibel und sein Fürsprech blieben hinter den Schranken stehen, und der Schreiber verlas das ihm zurückgegebene Geständnis des Malefikanten, worauf der Fürsprech die Anklage aussprach. Mit Erlaubnis des Landammanns verliessen jetzt der Malefikant, sein Fürsprech und seine Beiständer das

Zimmer. War das Verbrechen erwiesen, so ermahnten die Richter den Übeltäter, mit demütigen Bitten Gott und die Obrigkeit um Gnade anzuflehen und sich in deren Willen mit Geduld und Busfertigkeit zu ergeben. In diesem Falle blieb dem Fürsprech nichts übrig, als vor dem Gericht die Milderungsgründe anzuführen; wogegen derjenige des Landweibels ein Urteil „nach Aufweisung der Rechten und der Grösse der That“ verlangte, „damit männiglich vor und hinter dem schranken sehen und spüren möge, dass solche unthaten weder wenig noch vill geduldet noch gelitten werden.“ Bevor das Urteil beraten wurde, hatte jedermann, der nicht zum Malefizgericht gehörte, das Zimmer zu verlassen, so auch die Geistlichen, der Landweibel, der Malefikant und die Gerichtsdienere. Das jüngste Mitglied des Grossen Rats schloss die Fenster und verriegelte die Türen; der Fürsprech des „armen Menschen“ begann, vom Landammann dazu aufgefordert, die Umfrage und sammelte die Stimmen, welche der Landammann mit Kreide aufzeichnete. Das ausfallende Urteil wurde vom Schreiber zu Papier gebracht und verlesen. Nun durfte jedermann wieder eintreten; auch der Malefikant wurde in Begleitung der Geistlichen in die Stube zurückgeführt. Nach der Verkündigung des Urteils sagte der Landammann zu ihm: „Helf dir Gott!“ worauf ihn der Scharfrichter anpackte und in ein Nebengemach führte, um ihn zu binden. In beiden Kirchtürmen ertönten die grossen Glocken. Der Landammann wandte sich wie beim Beginn des Gerichtes an den ersten Richter mit der Frage, ob er möge vom Gerichte aufstehen, weil nunmehr den Rechten durch Urteil ein Genüge geschehen, was dieser bei seinem Eid bejahte; die übrigen Richter folgten. Der Landammann begab sich nun ins Schloss, um dem Landvogt das Urteil zu eröffnen, das dieser gewöhnlich milderte. Darauf setzte sich der Landammann auf des Landvogts Pferd und ritt, von dessen Diener begleitet und das Schwert vor sich tragend, auf die Wahlstatt, die Exekution zu beschützen.

Die Urteilsprüche des Malefizgerichtes lauteten auf:

Pranger und Fustigation.

Der Scharfrichter stellte den Malefikanten eine Stunde lang an den Pranger und trieb ihn hernach mit Ruten um die Stadt.

Pranger, Fustigation samt Landesverweisung.

Dem Verurteilten wurden die Hände vorn zusammengebunden; so büsste er zwei Stunden oder mehr am Pranger; dann wurde er nach geschwornener Urfehde mit Ruten gestrichen und endlich sechs Jahre des Landes verwiesen.

Köpfen.

Der Scharfrichter band dem „armen Menschen“ die Hände auf den Rücken und führte ihn zur Richtstatt, um ihm daselbst das Haupt abzuschlagen und ihn also vom Leben zum Tode hinzurichten, dergestalten, dass zwischen dem Haupt und Körper ein Karrenrad füglich durchgehen mochte. Diejenigen, die seinen Tod zu rächen versuchten, sollten in die gleiche Strafe verfallen.

Köpfen und Verbrennen.

Nach erfolgter Hinrichtung wurden der Körper und das Haupt auf den Scheiterhaufen geworfen, zu Asche verbrannt und dieselbe verwahrt, damit Menschen und Vieh davor behütet waren und Schadens halber sicher sein konnten.

Henckhen am Galgen.

Der „arme Sünder“ wurde mit auf dem Rücken gebundenen Händen zur Richtstatt geführt und mit verbundenen Augen rücklings die Leiter hinaufgezogen. Dann wurde ihm der Strick um den Hals gelegt, dergestalten, dass zwischen dem Balken und dem Haupt die Luft füglich durchwehen mochte.

An der Saul erwürgen.

Der Scharfrichter erwürgte die „Person“ an der aufgerichteten Säule und brachte sie so vom Leben zum Tod.

Räderen.

Nachdem der Malefikant, dem die Hände auf dem Rücken gefesselt waren, die Richtstatt erreicht hatte, wurde er auf die „Brechen“ gelegt und angespannt, jedes seiner Glieder mit dem Rad zweimal abgestossen oder gebrochen und endlich der Körper nach gegebenem Herz- oder Seelenstoss auf das Rad geflochten.

Lebendig verbrennen.

Der Malefikant wurde an die Leiter gebunden und mit einem Pulversack am Halse in das Feuer geworfen.

Das Vermögen der Verbrecher, welche das Todesurteil erlitten, fiel der Obrigkeit anheim.

Die Strafe wurde zuweilen dadurch verschärft, dass der Verurteilte in einer „Benne“ oder mit herabhängendem Kopfe auf der „Schleiffen“ die Richtstatt erreichte oder dass ihn der Scharfrichter unterwegs oder allda mit feurigen Zangen ein oder mehrere Male zwickte, ihm die rechte oder linke Hand abhieb und an den Galgen oder das Rad nagelte, die Zunge herausschnitt etc.¹

d. Die Landgerichtsdienner.

Die niedere Polizei lag in den Händen der Landgerichtsdienner; jedem derselben war ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Diese „Quartiere“ der Landgerichtsdienner sind nicht zu verwechseln mit den acht Quartieren, in die sich die Landschaft teilte, und denen die Quartierhauptleute vorstanden.² Die Landgerichtsdienner trugen jeweilen die Farbe desjenigen Standes, der zur Zeit den Landvogt stellte. Sie hatten nicht nur die Aufsicht über die in der Hoheit liegenden, sondern auch über alle andern Gerichte, damit von den niedern Gerichtsherren in die hoheitlichen Rechte kein Eingriff geschehe. Vor allem hatten sie darüber zu wachen, dass der Anteil der Obrigkeit an den niedergerichtlichen Bussen richtig abgeliefert werde. Sie unterrichteten den Landvogt von allem, was in ihren Bezirken vorging, verzeigten jede Übertretung und zogen die Verbrecher ein.³ Die Unbestimmtheit der Gesetze oder der Mangel derselben veranlasste zahlreiche Willkürlichkeiten von seiten der Landgerichtsdienner. Die Stände beklagten sich über die immer höher ansteigenden Kosten für dieselben und erliessen eine Verordnung, welche die

¹ Ms. Y 208, Thurg. Kantonsbibliothek: Formb das Malefizgericht zu halten. ² In den „Landrechten“, die auf Nabholz beruhen, werden 15 Quartiere angeführt; ein Quartier hatte der Vogt zu Hofen inne; folglich belief sich im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Anzahl der Landgerichtsdienner auf 14. So auch Thurg. Landbuch, Fol. 53: Landgerichtsdienner: nebst den 14 mögen noch andere Ehrliche leuth zu invigillierung der hoheitlichen Rechten gebraucht werden. 1738, 1739. In den meisten Bearbeitungen wird die Zahl 12 angegeben; z. B. auch Leu, Lexikon XVIII, p. 127. ³ Leu XVIII, p. 127

Gebühren derselben regelte. Wenn sie in obrigkeitlichen Geschäften reisten, erhielten sie einen Taglohn von 1 fl. 30 kr.; für die Speisung der Gefangenen waren ihnen täglich 30 kr. ausgesetzt; für „Gelieger“ und Turmlosung durften sie nichts verrechnen; Züchtigungen hatten sie um die bestimmte Taxe von 30 kr. selbst zu vollführen. Für jede Zitation bezogen sie 8 kr. und für die Bussengerichte (der niedern Gerichtsherren) 1 fl. 30 kr.; wurden sie dabei gastfrei gehalten nur 1 fl. Von den Abzügen hatten sie von 1—100 fl. von jedem fl. 3 kr., von 100—200 fl. von jedem 3½ kr., nie mehr aber als 7 fl. 30 kr., die Summe mochte so gross sein als sie wollte.¹

e. Das Syndikat.

Im Juli 1713 war auf Antrag der V katholischen Orte trotz der Gegenvorstellungen Zürichs und Berns von den im Thurgau und Rheintal regierenden Orten beschlossen worden, das „landvogteiliche Syndikat“ von Baden nach Frauenfeld zu verlegen. Damit wurde Frauenfeld der Sitz der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, die regelmässig im Juli am Montag nach Peter und Paul zusammentrat, und, weil das Hauptgeschäft der Gesandten in der Abnahme der Rechnungen und der Anhörung der Appellationen aus den deutschen gemeinen Herrschaften bestand, auch „Jahrrechnung“ oder „Frauenfelder Syndikat“ genannt wurde. Während aber die wirklich eidgenössischen Geschäfte von allen XIII Orten nebst Zugewandten (Abt und Stadt St. Gallen und Biel) beraten wurden, nahmen an der Jahrrechnung und den Appellations- oder Syndikatsverhandlungen nur jeweilen die Gesandten der in der betreffenden Herrschaft regierenden Orte teil, also an den den Thurgau beschlagenden Fällen die VIII Orte, in gewissen Fällen auch Freiburg und Solothurn.²

Jeder Ort schickte zwei Gesandte, gewöhnlich die Spitzen seiner Regierung, die Zugewandten nur einen. Sobald die Abgeordneten in Frauenfeld anlangten, wurden sie in den Häusern, wo sie abstiegen, vom Landvogt und den Oberamtsleuten begrüsst.³ Die Eröffnung der Tagsatzung geschah durch Ab-

¹ E. A. 7. 2, p. 592. ² Herr Prof. Oechsli. ³ Fäsi, Y 44, p. 749. Schweiz. Illustr. Zeitschrift, Häberlin-Schaltegger: Frauenfeld, als Sitz

legung des sog. Eidgenössischen Grusses; sie vollzog sich bei offener Türe auf dem Rathause zu Frauenfeld, so dass Fremde und Einheimische derselben beiwohnen konnten. Der erste Gesandte von Zürich trug etwa vor, dass er von seinem Stande samt seinem Mitgesandten an die gewohnte Jahrrechnung abgeschickt worden sei, um die übrigen Herren Abgeordneten zu Händen ihrer löblichen Stände aller bundesmässigen und nachbarlichen guten Freundschaft und Dienstwilligkeit zu versichern; er werde auch zu Erreichung dieses Endziels und zu Aufrechterhaltung aller guten Gesinnung und Ordnung alles dasjenige willig und freudig beitragen, was von ihm abhänge. Er bat die Herren Ehrengesandten, den Ausdruck seiner persönlichen, freundschaftlichen Gefühle entgegenzunehmen. Beinahe mit gleichen Worten hielt jeder erste Deputierte eines jeden Kantons und der anwesenden zugewandten Orte seinen Vortrag. Nach Beendigung des Eidgenössischen Grusses, zu dem stets Fremde und Einheimische sich in grosser Anzahl drängten,¹ trat das Publikum ab, und die Türe wurde verschlossen.² Es folgte die Behandlung der auswärtigen und sonstigen gemeineidgenössischen Angelegenheiten. Religions-sachen wurden in getrennten Versammlungen beraten. Nach Erledigung dieser Traktanden traten die Gesandten von Basel und der zugewandten Orte die Heimreise an. Nun wurden die Geschäfte, welche das Landgericht in der Landgrafschaft Thurgau wie auch die von diesem Gericht ergangenen Appellationen untersucht, welchen nebst den Gesandten der VIII Orte auch diejenigen von Freiburg und Solothurn beiwohnten, desgleichen die Appellationen von der Stadt Diessenhofen, wobei die Gesandten von Schaffhausen, als Mitschutzherr dieser Stadt, anwesend waren. Mit Beisitz von Appenzell beider Rhoden prüften die VIII Orte die Rechnung des Rheintals und beeidigten zu je zwei Jahren einen Landvogt; desgleichen

der ehemaligen Tagsatzung, p. 372, lässt sie bei ihrem Einzug durch die „Dritträte“, d. h. von Schultheiss, grösserem und kleinerem Rat der Stadt Frauenfeld bewillkommen. Irrtum: Die „Dritträte“ waren die beiden Schultheissen und der älteste evangelische Ratsherr; vgl. E. A. 7. 1, p. 802. Es gab in Frauenfeld ein besonderes Zürcher- und Bernerhaus.

¹ Fäsi, Y 44, p. 750. ² Über die Rangordnung der Gesandten an der Tagsatzung vgl. E. A. 8, Anhang, p. 683.

wurden die Appellationen aus dieser Grafschaft erledigt. Dann reisten die Gesandten von Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell ab. Die zurückbleibenden Gesandten der VIII Orte untersuchten die Rechnungen der Landvögte der Grafschaft Thurgau, von Sargans und den obern freien Ämtern, beeidigten die neuen Landvögte dieser drei Herrschaften, hörten die Appellationen aus diesen Vogteien an, errichteten neue Gesetze, bestätigten oder erneuerten die alten, erteilten oder bereinigten die Lehen etc.

Wollte man zum Syndikat gelangen, so musste man sich beim ersten Gesandten von Zürich melden und den Tag des begehrten Verhörs bezeichnen. Die Rechtsuchenden hatten Appellationsscheine aus der Kanzlei derjenigen Vogtei, in welcher über ihre Sache schon ein Urteil ergangen war, vorzuweisen. Sobald ein Streithandel im Thurgau Grundzinsen oder mehr als 50 fl. betraf, konnte er an das Syndikat gezogen werden. Die Einverleibung der Appellation in der Kanzlei des Oberamts kostete 1 fl. 40 kr.¹ und hatte innert 11 Tagen zu geschehen.² Von einem Appellationsbrief bezogen der Landvogt und der Landschreiber je 3 fl. Die Appellationsgeschäfte allein hielten oft die Gesandten 2—3 Wochen auf. Die Unkosten für die Parteien waren beträchtlich. Jedem, der vor dem Syndikat einen Streithandel hatte, stand es frei, einen beliebigen Prokurator zu erwählen; die Anzahl derselben während der Jahrrechnung war immer gross. Mit Bewilligung ihres Stands fanden sich gewöhnlich auch zwei Ratsprokuratoren von Zürich ein, denen der überwiegende Teil der Geschäfte zufiel.³

Das Tagsatzungsprotokoll in Sachen, welche die Eidgenossenschaft im allgemeinen betrafen, wurde vom Landschreiber des Thurgaus und dem Gesandtschaftsschreiber von Zürich gemeinschaftlich geführt. Die Ausfertigung von Syndikatsurteilen in Zivil- und Appellationssachen besorgte allein die Landeskanzlei in Frauenfeld. Bei den besonderen evangelischen Versammlungen führte nur der zürcherische Gesandtschaftsschreiber die Feder, verzeichnete und fertigte die Abschiede

¹ Y 174: Der Landschreiber hat für das Einleiben auf den Syndikat 1 fl. 40 kr. NB. der fl. ist unrecht. ² Fäsi, Y 44, p. 671. ³ *ibid.*, p. 754.

aus. Die Verlesung der Abschiede geschah in der letzten Sitzung; der Landschreiber teilte sie an die Ehrengesandten aus. An Sonntagen empfingen die Deputierten des Standes Zürich Aufwartungen und Besuche von den zürcherischen Obervögten und Beamten, von denen sie gewöhnlich in die Kirche begleitet wurden, so dass ihr zahlreicher und ansehnlicher Aufzug besonders in die Augen fiel. Diese Herren wurden dann von den Gesandten zur Tafel gezogen, in deren Gesellschaft auch die Abgeordneten von Basel speisten, solange sie sich in Frauenfeld aufhielten. Zur Belustigung der zur Tagsetzung herbeigeströmten Menge richtete allerlei fahrendes Volk seine Buden auf; Glückshäfen und Lotterien lockten, Marionetten tanzten, wunderliche und fremde Tiere standen zur Schau.¹

Wer glaubte, selbst vor dem Syndikate keine Gerechtigkeit gefunden zu haben, konnte sich noch unmittelbar an die VIII oder X Orte wenden. Die Ankündigung eines Appellationsbriefes in die Stände kostete in der Kanzlei Frauenfeld 3 fl. 36 kr.² Bei Stimmengleichheit der Orte trat aber die Syndikatsentsenz wieder in Kraft. Kein Stand sollte befugt sein, einseitig Revision über solche Prozesse zu erteilen. Verlangte eine Partei nach gefällten Ortsstimmen Revision, so hatte sie ihre Gründe den beiden Provisionalständen Zürich und Luzern in einem Memorial vorzulegen. Nach Einvernahme der Gegenpartei sollten sämtliche Orte entscheiden, ob eine Revision statthaben möge oder nicht.³

Die Zustände im gesamten Rechtswesen waren wohl dazu angetan, aus den Leuten „Tröler“ zu machen, namentlich, wenn sie beweglich, ehrgeizig und eigensinnig waren, wie uns die Thurgauer in den zeitgenössischen Quellen erscheinen. Die thurgauische Prozesssüchtigkeit war allgemein bekannt und gefürchtet.⁴ Zahlreiche Advokaten schürten die Händel; die „Diskretionen“ spielten überall eine grosse Rolle. Die

¹ Fäsi, Y 44, p. 755. Vgl. II. Kirche und Schule, D. Polizeiliches.

² Soviel ist wenigstens in Y 174, p. 300, angegeben als Einnahme des Landschreibers bei der Einverleibung; vgl. aber Ebel, p. 40. ³ Frauenfeldischer Abschied von 1793. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35. ⁴ Vgl. Fäsi, Charakter der thurgauischen Nation, gedruckt in Thurg. Beiträge, Heft 24, p. 32 f.

Wohltaten, welche der helvetische Einheitsstaat der Landschaft brachte, machten sich am augenscheinlichsten auf juristischem Gebiete bemerkbar.¹

C. Die Huldigung.

a. Der Huldigungsritt.

Nach Beendigung der Tagsatzung vollzog der neubestellte Landvogt die Einnahme der Huldigungen. Der erste Platz war *Frauenfeld*. Die Landleute erschienen hier wie an den übrigen Orten bewaffnet in Kompagnien unter Anführung der Quartierhauptleute und Offiziere. Die Glieder des Kleinen und Grossen Rates der Stadt Frauenfeld holten den Landvogt und das Oberamt auf dem Schlosse ab, um sie zu dem vor dem Hause z. Stock errichteten „Theatrum“ zu geleiten. Voraus gingen vier Landgerichtsdienere in den Farben desjenigen eidgenössischen Standes, dem der Landvogt angehörte, hernach Tambour und Pfeifer in den Mänteln der Stadt. Darauf folgte der Landvogt zwischen den beiden Schultheissen von Frauenfeld,² nach ihnen der Landschreiber und Landammann, dann die Räte, unter denen auch der Landweibel schritt. Bei der Bühne angelangt, trat der Frauenfelder Magistrat ab, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob auch er huldigen müsse; denn weder die Stadt noch ihre äusseren Angehörigen waren bei diesem Anlass dazu verpflichtet.³ Er begab sich in das Haus z. Stock und wohnte an den Fenstern dem Huldigungsakte bei.⁴ Zu der Huldigung in Frauenfeld kamen zusammen die Einwohner der Herrschaften Wellenberg, Hüttlingen, Griesenberg, Langdorf, Aawangen, Gachnang, Kefikon, Plyn, Ittingen und Neunforn. In einer Anrede gab der Landvogt die Zusicherung, jedermann bei seinen Freiheiten zu schirmen, allen ein unparteiischer Richter zu sein und jedermann gut und schleunig Recht zu sprechen. Darauf begehrte er zu Handen

¹ Vgl. auch Ebel I, p. 40, 41. ² Der Schultheiss von Frauenfeld hatte auch sonst in der Stadt den Rang *vor* dem Landammann. Fäsi, Y 44, p. 691. ³ Fäsi, Y 44, p. 876, 877. ⁴ Zürcher Taschenbuch 1881, Mémoires, p. 170. Vgl. dazu Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 20. Das dort abgedruckte Stück ist aus dem Weissen Buch, Y 160, p. 479 f.

der VIII löblichen regierenden Stände die Huldigung. Nachdem durch den Landschreiber oder dessen Stellvertreter die Eidformel abgelesen worden war, erfolgte der Eid. Die Formel, 1460 aufgesetzt, war niemals wesentlich verändert worden.¹ Sie lautete:

„Es schweret die gantze Landschaft un: gndh. den 7 |:VIII:| orthen der Eydgnossen, Namlich . . . Nutz und Ehr zu fördern, ihren schaden zu wahrnen und zu wenden, auch ihr ambt und gricht Recht zu Beheben, alss sehr sie mögen (auch an sie Meine hr. die Eydgnossen und Einem Landvogt zu sagen, ofentbahren und zeigen wollen, alle die gerechtigkeit so Ein herrschaft von Österreich da und an Ihren gehebt hat, dass sie Lützel oder vill alss sehr sie dass wüssen²), auch sie Bey demselben Eyd die Landschaft helfen Retten wo es noth Thut,³ und were es sach dass sie Jemand sähen argwöhnlich durch Ihr statt, ammbt oder Gricht füehren, oder ob Jemand da fahren⁴ und auss der Eydgnossschaft oder Ihrem gebieth füehren wolte, so sollen sie alle zulaufen, Ein geschrey machen, mit Mund oder mit glogen, und Ein anderen helfen, dass solcher schad gewendet werde, und dieselbigen so sommlichen schaden Thuen wolten oder gethan hetend fahen und Einem Landtvogt, welcher dan Je Landtvogt ist, überantworten;

Begebe sich auch, dass sich Krieg oder Misshellung machte und auferstuehnde, da soll Jeglicher getreüvlich zu Laufen scheiden, auch frid aufnehmen und machen, und die sachen zu gutem Bringen ohne arg List, alss sehr Jeglicher vermag und sie niemand Partheyen;

Welcher auch im scheiden Einen hauven Thäte der gescheiden hat oder gescheiden haben wolte, derselbig soll Einem Landvogt zechen gulden zu Buess verfallen sein, und

¹ Fäsi, Y 44, p. 879. ² Das Eingeklammerte wurde natürlich im achtzehnten Jahrhundert ausgelassen. Vgl. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25, Bericht des Landvogts Ackermann vom 28. November 1759, wo die Eidsformel, so wie sie damals verlesen wurde, mitgeteilt ist. ³ Hier ist bei der Formel Ackermanns eingeschoben: „ob ihr auch etwas sehen, hören, oder vernemmen, ds der Eydgnossschaft, oder den Ihrigen schaden bringen möchte, oder schädlich wäre, Sie ohne alles Verziehen zu wahrnen, und ds Kundt zuthun; auch einem landvogt und seinen Botten gehorsam zu seyn, doch jederman seinem herrn an seiner gerechtigkeit ohne schaden;“. ⁴ „ob man jemand da fangen“.

dem den er gehauen hat sein schaden Kosten und schmerzen und artzet Lohn abtragen,¹ und dass ihr keinen den anderen nach niemand der Meinen hr. den Eydgnossen zu ver Sprechen stath auf kein frömd gericht Laden sollt, sonder Jeglicher von dem anderen Recht nemmen, an denen Enden da Er sitzt, Er werde dan von Meinen hr. den Eydgnossen oder Ihrem Landtvogt, der Je zue Zeiten ihr vogt ist, fürer gewysst,² und

¹ In Ackermans Formel kommt anstatt dieses Abschnittes ein Passus, der auf die Unruhen des 7jährigen Krieges hindeutet: „Es solle auch jederman sich selbstn versehen und versorgen mit gutten gwehren, was ausgieng, ds einer versorget seye, dan ds eine grosse nothdurft ist, ds man desto besser land und leut möge helfen retten und beheben; und ds ist Euwer gnäd. herrn und Oberen ernstl. meinung und gebietten, dan welcher in Monatsfrist mit gwehr nicht also versehen ist, der wirdt so man die besicht, und nicht erfindt, ohne gnad gebüsst und abgestraft werden.“ ² In Ackermans Formel folgt jetzt: „Nicht weniger soll ein jeder v. Eüch schuldig seyn, wofern von Eint- und andern Eüwern Grichtsherrn einige Neüerung zu nachtheill der hochoberkeitl. rechten, oder zu beschwärd gemeiner unterthanen eingeführt werden wolte, solches alsobald dem landvogt, oder oberamtsleuten anzuzeigen — Und weilen dan auch zuvernehmen Kommen, ds von Zeit zu Zeiten sowohl Einheimbsche, als frömde sich unterstehen, ohne Erlaubnus eines reg. h. landvogts Volkh in dem land aufzuwärben, oder wan sie schon die Erlaub darzu haben, dasjenige nit observieren, und in Obacht nemmen, was die hochoberkeit. Abscheid und Erkantnussen dissfals ausweisen; als wirdt Eüch allen ins gesamt bey dem Eyd, so ihr jezt Bald schwöhren werden, gebotten u. anbefohlen, auf alle dergleichen wärber, es seyen frömde, oder im land gesessene ein wachtsames aufsehen zu haben, und wo ihr einen solchen erfahren werden, der nit ein schrift. Patent von einem reg. landvogt aufzuweisen hat, sollen ihr selbigen also gleich gefänglich annehmen und der hohen obrigkeit überantwortten, diejenige aber so sich unter dergleichen wärber, oder sonsten in solche dienst, die von den hochlöbl. reg. orthen nicht erlaubt, in, oder aussert lands unterhalten liessen, sollen ihr vatterland verwürkht haben, und dero gutt, so sie jezt besizen, oder ins Könftig ihnen noch zukommen möchten, der hohen obrigkeit heim gefallen seyn; was aber die erlaubte wärbungen, und jene wärber antreffen thut, die da ein Patent von dem reg. h. landvogt erhalten und aufzuweisen haben, sollen selbige nach ausweis der hochoberkeit. abscheiden, bey vermeidung jezt besagter straf schuldig seyn, alle diejenige, so sie angeworben, ehe und bevor sie mit solchen aussert lands ziehen, in die land-Canzley thurgöuv zuführen, um aldorten jedessen namen und heimat, ouch anzugeben, unter was Compagnie und regiment, ouch auf was Sold und auf wie vill jahr ein jeder seye aufgedungen worden.

ihr keiner soll in Krieg Laufen, Reiten nach gahn durch keinerley sach willen, ohne gunst, wüssen und willen und ohne urLaub der Eydgnossen gemeinlich oder mehrtheil und Ihres Landtvogts, ob sie jetzt sähind, härtind oder vernemmind dass der Eydgnossenschaft und den Ihren ambts Leuthen und gut schaden Bringen möchten, oder schädlich wäre, sie ohne alles Verzichen zu warnen, und dass Kundt zu Thun auch Einem Landtvogt und seinen Botten gehorsamm zu sein, doch an seiner gerechtigkeit Jederman seinem Herren ohne schaden.“¹

Nach vollendetem Huldigungsakt geleitete der Frauenfelder Magistrat den Landvogt und das Oberamt zum Strasshof oder Rathaus, wo eine Mahlzeit abgehalten wurde, die bis abends 6 Uhr dauerte.

1733 wurde die Huldigung zur Ersparung der Unkosten vereinfacht; statt auf 14 Plätzen und in 8 Ausritten versuchte man, sie in *einem* Ausritt auf nur 9 Plätzen einzunehmen.² Doch kam man auf 13 Huldigungsstationen zurück; auch Ansätze dazu, sie in einem längeren Zeitraum als von zwei zu zwei Jahren zu vollziehen, konnten nicht recht Wurzel fassen.³ Die Begleitung des Landvogts auf seiner Reise durch die Landschaft war von Amts wegen das Oberamt und die vier Prokuratoren; er ritt aber gewöhnlich in zahlreicherer Gesellschaft.⁴ Die Gotteshäuser waren indessen nicht verpflichtet, mehr als was zum Oberamt gehörte und von demselben abhing samt acht Pferden zu verpflegen.⁵

Der zweite Huldigungsplatz war der Klosterhof der Abtei *Fischingen*. Der Abt empfing hier den Landvogt und sein Gefolge und geleitete den Gast in sein Zimmer. Nachdem der Landvogt dem Prälaten die „Gegenvisite“ abgestattet hatte, ging man zur Tafel, wobei der erstere den Vorrang einnahm. Zwei Lehnssessel waren nebeneinander gestellt; der Landvogt sass zur Rechten des Abtes; beide wurden in besonderen Schüsseln bedient. Der zürcherische Landvogt Sigismund Spöndlj, dessen Bericht über seinen Huldigungsritt wir unserer Darstellung zugrunde gelegt haben, versichert uns, dass die

¹ Weisses Buch, p. 500—502. ² E. A. 7. 1, p. 739. ³ Vgl. E. A. 8, p. 325. ⁴ Vgl. Mémoires, p. 178. ⁵ Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 50. Vgl. E. A. 7. 1, p. 732.

Mahlzeit reich war, gewürzt durch Tafelmusik, die eine Anzahl Patres vollführten.¹ Am Nachmittag wurde die Huldigung² eingenommen. Dabei stand der Abt zur Linken des Landvogts auf einer Bühne. Es huldigten die Einwohner des Tanneggeramts, von Fischingen, Tänikon, auch den umliegenden Hohen Gerichten. Am folgenden Morgen geleitete der Abt die Abreisenden bis in den Hof.

In der Kommende *Tobel* empfing sie der Verwalter und die Untertanen des Ritterhauses; die Einwohner der Herrschaften Lommis, Sonnenberg, Wittenwil und auch Hoher Gerichte wurden beeidigt.

Ausserhalb des Fleckens *Weinfeld* bildeten die Kompagnien zwei Reihen, durch welche der Landvogt unter Trommel- und Flötenklang passierte. Die Huldigung nahm er vor dem Wirtshaus z. „Traube“ von den Angehörigen der Herrschaften Weinfeld, Altenklingen, Weerswilen, Klingenberg, Mauren, der Reitgerichte, Rickenbach samt andern umliegenden Hohen und niedern Gerichten entgegen. Während des Mittagessens hörte man die Salven der abziehenden Kompagnien. Die Huldigung in Weinfeld geschah im Beisein des Obervogts.³ Bei der Abreise stand wieder eine Anzahl Mannschaft in zwei Reihen.

In *Bürglen* huldigten die Einwohner der Herrschaft dieses Namens und der umliegenden Hohen und niedern Gerichte vor dem Schlosse, und im Beisein einiger st. gallischen Herren wurde das Mittagmahl daselbst eingenommen. Der Landvogt und das Oberamt übernachteten in Oberaach;⁴ hier langte die Gesandtschaft des Pelagienstifts zu Bischofszell ein, um das gewohnte Geschenk von 2 Stück Leinwand, jedes zu 20 Ellen, zu überreichen. Am nächsten Huldigungsort,

Amriswil, empfahlen Abgesandte des Bischofs von Konstanz die Gerechtigkeiten ihres Herrn zu Egnach und Schönenberg. Neben dem gewöhnlichen Eide wurde hier der sogenannte altstiftische vorgelesen, welcher lautete:

¹ Mémoires, p. 171. ² E. A. 7. 1: 1727 Der Abt von Fischingen bittet um Verlesung des altstiftischen Eids zu Fischingen. 1728 Ausser Zürich willfahren alle Orte dem Ansuchen des Prälaten. ³ Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 23. Nach den Mémoires, p. 173, auch des Obervogts von Bürglen. ⁴ Dies die heutige Form von Obereich, wie der Ort gewöhnlich in unsern Quellen genannt wird.

„Die sollen schweren Ein gemein Landgeschrey, dass ist Meiner herren den Eydgnossen Ihr nutz zu fördern, vor schaden zu sein, den zu wahrnen und zu wenden, auch Einem Landtvogt in KriegsLäufen gewärtig und gehorsam zu sein; doch Meinem gnädigen herren zu Costantz an seiner fürstl. gnaden gerechtigkeit ohnschädlich.“¹

Hier versammelten sich die von Egnach, Amriswil, Pelagi, Gottshaus, Oberaach, Berg, Öttlishausen und umliegenden Orten.

In *Münsterlingen* standen die Kompagnien Spalier. Der Oberamtmann und der Pater Beichtiger geleiteten den Landvogt zur Klausur, wo die Äbtissin mit Begleitung erschien. Die Huldigung wurde auf der steinernen Treppe des Klosters abgenommen von den Einwohnern der Herrschaften Altnau, Rickenbach, Münsterlingen, Güttingen, der Vogtei auf dem Eggen, Emmishofen, Gottlieben, Tägerwilen, Kreuzlingen und den umliegenden Dörfern. Auch hier kam zur Wahrung der altstiftisch-konstanzer Gerechtigkeiten der altstiftische Eid neben dem gewöhnlichen zum Vortrag. Das Mittagsmahl wurde ohne Beisein der Frauen eingenommen; nach demselben ehrten die Nonnen den Landvogt durch ein Konzert in der Kirche, und die Äbtissin führte ihn durch Garten, Keller und Abtei. Am folgenden Tag traf der Oberamtmann des Klosters Kreuzlingen ein, um ihn im Namen seines H. Prälaten zu begrüßen und das gewohnte Huldigungsgeld zu überbringen.² Die beiden Oberammänner von Münsterlingen und Kreuzlingen geleiteten den Landvogt nach

Egelshofen. Auf dem Wege fand sich eine Gesandtschaft der Stadt Konstanz zur Begrüssung ein. Der Obervogt von Gottlieben ersuchte um Beibehaltung der bischöflich-

¹ Weisses Buch, p. 507. ² Ich gebe die Huldigungsgelder nicht an, weil sie nicht mehr mit den in den „Landrechten“ angeführten Summen übereinstimmen. Durch die Abkürzung der Zeitdauer des Huldigungsrittes wurden viele Mahlzeiten etc. überflüssig; es scheint, dass dagegen die Gelder erhöht wurden, indem in den „Mémoires“ grössere Summen angeführt sind. Die Zeitdauer hing übrigens mehr oder weniger auch vom Belieben des Landvogts ab; je nachdem er dieselbe verkürzte, die „ÜRten“ selbst bezahlte, vermehrten sich die Huldigungsgelder. Als gewohntes Huldigungsgeld von Kreuzlingen verzeichnet Spöndlj 40 fl.

konstanzischen Rechte, und die Huldigung wurde auf dem Acker vor dem Dorfe Egelshofen auf gleiche Weise wie in Amriswil und mit demselben Unterschied des Eides für die fürstlichen Angehörigen abgelegt. Nach Beendigung des Aktes verabschiedeten sich die Oberammänner von Münsterlingen und Kreuzlingen, und die Reise wurde nach

Ermatingen und *Steckborn* fortgesetzt. An beiden Orten empfing man den Landvogt mit Abfeuerung des kleinen und groben Geschützes. Die Huldigung scheint abwechselnd zuerst in Steckborn oder Ermatingen eingenommen worden zu sein,¹ und zwar von allen an dem See gelegenen reichenauischen Gerichten wie Steckborn, Berlingen, Ermatingen, von den Gerichten Wagenhausen, Freudenfels, Gündelhard, Burg, Mammern, Hard, Salenstein, Müllheim. Zuweilen liess der Landvogt sich und sein Gefolge abholen, und es war Sitte, dass Ermatinger Fischer die Ankommenden auf der Grenze von Berlingen mit einem „Jagdschiff“ erwarteten, sie mit einigen Zeremonien empfangen und ihnen durch schnelles und kunstreiches Fahren eine Augenweide boten.² In Ermatingen wurde der Landvogt von den Gemeindevorgesetzten bewillkommt und ihm im Namen des Kirchspiels und des versammelten Volkes eine Beglückwünschungsrede gehalten,³ während in Steckborn der Rat in schwarzen Mänteln erschien⁴ und eine Magistratsperson im Namen der Stadt sprach. Die Eidleistung geschah an beiden Orten nach der gewöhnlichen Formel, da der Bischof von Konstanz in den reichenauischen Herrschaften keine grösseren Kompetenzen als ein gewöhnlicher Gerichtsherr besass. In Ermatingen fand die Huldigung bei gutem Wetter abwechslungsweise auf dem Stediplatz oder dem Platze zwischen dem Gasthaus z. „Adler“ und dem Rathause, bei schlechtem Wetter dagegen in der Kirche oder auf dem Rathause statt.⁵ Bis 1716 kam jedesmal auch der bischöflich-konstanzische Obervogt der Reichenau

¹ Thurg. Beiträge, Heft 21, p. 52. ² *ibid.*, p. 53; id. Fäsi, Y 44, p. 881.
³ Mémoires, p. 176. ⁴ Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 25. ⁵ Von Ermatingen und Steckborn ritt man sonst nach Feldbach, wo man übernachtete. Die Äbtissin protestierte dagegen. Spöndlj reiste nach Frauenfeld zurück, vollzog also die Huldigung in zwei Ausritten.

mit einigen Beamten auf eigenem Schiffe, um dem Landvogt aufzuwarten; da er aber sowohl bei der Huldigung als bei den Mahlzeiten den Rang vor den Oberamtsleuten beanspruchte und ihm darin nicht willfahrt wurde, blieb er fortan aus.¹

Die letzten Huldigungsplätze waren das Kloster *St. Katharinenthal*, *Diessenhofen* und *Rheinau*.

Der Landvogt beeidigte den Hofmeister und die Bedienten des Frauenklosters. Die Klosterregel gestattete nur in der vergitterten Klausur ein Gespräch des Landvogts mit der Priorin. Durch Diessenhofer Ratsdeputierte wurde er und seine Begleitung auf einem gedeckten Schiffe rheinaufwärts geführt. Die Bürgerschaft stand unter Gewehr in zwei Reihen Parade. Der erste Ehrengesandte von Schaffhausen bewillkommte den Landvogt im Namen seines Standes; er trat ihm überall den Rang ab. Der Rat versammelte sich auf dem Rathause, die Bürgerschaft und was in die Diessenhofer Gerichte gehörte auf dem Platze vor demselben. Der Landvogt wandte sich in seiner Anrede zuerst gegen den Rat, hernach gegen die Bürgerschaft und die Landleute; der erstere huldigte zuhanden der IX Orte, die letztern beschworen einen besonderen auf sie gerichteten Eid, der also formuliert war: „Es schweeren die von Diessenhofen samt Ihren angehörigen Meinen gnädigen herren den Neün orthen der Eydgnossen von Stätt und Länderen Namlichen . . ., alss Ihren Rechten obersten und natürlichen hr.: vor Mäniglich gehorsam und gewärtig zu sein, und in allen sachen Ihr nutz und frommen zu fördern und Ihren schaden zu wahrnen und zu wenden, und ob sie etwass härtend und vernemend, dass gemeinen Eydgnossen oder dehein orth ins Besonders schadlich oder widerwärthig sein möchte, dass nit zu verhellen, sonder dass von stund an für zu Bringen, und dass als Biderb Leüthen nach Ihrem vermögen zu wenden und darzu ob Jemand den anderen sähe argwöhnlich und gefährlich gehen, ald Jemand füehren, der oder dieselben sollen dass melden; und ob sich Begebe und nothdurft wird mit gloggen oder geschrey dass öfnen; dessgleichen wer den anderen hört oder siecht Beschälken mit worten oder mit werken, der soll zu Laufen, frid machen, und frid Biethen;

¹ Thurg. Beiträge, Heft 21, p. 53.

|: No: die zween nachfolgende articul Berührend die aus Leüth, dann die in der Statt schwären dass zu weinnachten :| Auch Bey demselben Eyd, in kein auss Ländisch oder andere Krieg oder Reissen zu Laufen oder zu ziehen, nach dass zu Thuen, niemand der Ihren zu gestatten ohne Erlaub und gunst gemeiner Eydgnossen, oder dess mehreren Theil und Ihnen,¹ und sonderlich Recht gricht zu verfühhren und zu ver Sprechen, Niemand zu Lieb nach zu Leid dem armmen alls dem Reichen, alles getreüwlich und ohngefährlich.“²

Nach eingenommener Mahlzeit³ begab sich der Landvogt nach Rheinau auf dem Umweg über Schaffhausen. Bei seinem Aufbruch stand abermals ein Teil der Diessenhofer Bürgerschaft unter Gewehr. Der Abstieg in Schaffhausen geschah im Hause des ersten Ehrengesandten; dort wurde auch eine Kollation eingenommen. Der Besuch des Landvogts hatte keinen öffentlichen Charakter; er wurde nicht vom Magistrat empfangen; es war ein Ehrengelage, das den beiden Schaffhauser Abgeordneten gegeben wurde,⁴ die ihrerseits dem Landvogt wieder bis an die Grenze Rheinaus folgten. Im Kloster daselbst vollzog sich der Empfang durch den Abt, den Obervogt u. a. Fast das gleiche Zeremoniell wie in Fischingen wurde beobachtet und folgenden Tags die Bürgerschaft, die sich in schwarzen Mänteln einfand, beeidigt nach der für sie aufgesetzten Formel, welche identisch mit der zu Diessenhofen beschworenen war.⁵ Der Schultheiss des Städtchens pflegte

¹ Fäsi, Y 44, p. 882: aus Ihnen. ² Weisses Buch, p. 508, 509. ³ 1797 erhielt Diessenhofen in Anbetracht seiner durch die Kriegsunruhen veranlassten Auslagen das Zugeständnis, von der landvögtlichen Huldigung und der damit verbundenen je länger je kostspieliger gewordenen Mahlzeit enthoben zu werden. Thurg. Beiträge, Heft 18, p. 81. Die Rechnung des Sonnenwirts Hanhart war 1796 210 fl. 21 kr. Die Stadt sollte je zu zwei Jahren zwei Deputierte mit Vollmacht nach Frauenfeld abordnen und durch dieselben sowohl im Namen der Stadt als der in ihrem Stadtbezirk liegenden drei Dorfschaften einem jeweiligen neuen Landvogt zuhanden der Hoheit den Pflichten ablegen. E. A. 8, p. 325. Vide das Menu einer Huldigungsmahlzeit zu Ermatingen. Thurg. Beiträge, Heft 21, p. 56, 57. ⁴ Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 28. ⁵ Vide Weisses Buch, p. 509 und 510. Fäsi, Y 44, p. 883, erwähnt noch einen Zusatz: „dass ihre Stadt zu Kriegs- und Friedenszeiten der Löbl. Regierenden Hände offen Haus seyn, und dass sie die Brugg über den

eine Reservation gegen die Huldigung zu machen, auf die aber der Landvogt nicht einging.¹ Der Prälat führte den Gast in den Klostergebäulichkeiten herum, wo manches Sehenswürdigkeits zu bemerken war. Bei der Tafel musizierten die Patres, und hernach geleiteten der Abt und die übrigen Herren den Landvogt und sein Gefolge wieder bis in den Hof. Auf der Rückreise nach Frauenfeld wurde in Neunforn Halt gemacht und von dem dortigen Obervogt ein Ehrentrunk angenommen.

Die regierenden Stände bezahlten die Reitkosten für Landvogt und Oberamtsleute; die ausgelegten Ehrengelder wurden in die Rechnung gebracht.²

b. Die jährliche Rätewahl in Frauenfeld.

Der Landvogt nahm teil an der alljährlichen Wahl des Frauenfelder Schultheissen und der ihm zugeordneten zwei Räte durch die gesamte Bürgerschaft, wobei er bei der „Raun“ oder Zählung der Stimmen³ mithalf. Nach erfolgter Wahl wurden diese „Dritträte“, der neu bestätigte Grosse und Kleine Rat, das Stadtgericht und die Prokuratoren, sowie die wiedererwählten zwei Stadtweibel vom Landvogt beeidigt. Auch die in rot und weissen Mänteln erscheinenden drei „äussern“ Frauenfelder Gerichtsvögte wurden in Eid und Pflicht genommen. Da der Akt am ersten Montag im neuen Jahre vor sich ging, knüpften sich Neujahrsgratulationen daran. Der Landvogt wurde zu der darauf folgenden Räte-Schenke, einem Abendtrunk auf dem Rathause, eingeladen.⁴ Acht Tage nach der „Regimentsbesetzung“ beeidigte der Landvogt die ganze Bürgerschaft, was ebenfalls mit einem Trunke gefeiert wurde.

Rhein, vornemlich zum Dienst derselben, erhalten, niemand aber selbige wider sie zu gebrauchen gestatten wollen, und dieses getreulich und ohne alle Gefährd.“

¹ Mémoires, p. 184. Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 30. Über die Stellung Rheinaus zu den Ständen vgl. g. Das Kloster Rheinau. ² Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 50, 51. ³ So Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 215. ⁴ *ibid.*; vgl. dazu Einleitung zu den Mémoires, p. 165.

c. Beidigung der Gerichtsherren.

Die regierenden Orte prätendierten auch die Eidleistung von den Gerichtsherren im Thurgau nach einer 1543 aufgesetzten Formel: „Sie sollen schweeren Ihren Hr. den 7. (8) orton gehorsam und gewärthig zu sein, In Ihren KriegsLäufen Land und Leüth helfen Retten und handhaben, und kein Knecht ohnerlaubt ausser dem Land fñhren; wass auch sie gemein Eydgnossen setzen und ordenen, und Ihnen zu wüssen gethan, zu halten, doch an Ihren Grichten herrlichkeiten Zwingen und Pannen allen gerechtigkeiten und altem herkommen Land-Rechten, Burg Rechten und Lähnen ohne schaden, ob aber gemein Eydgnossen oder der Mehr Theil orton zu Reiss ziehen, so soll Ihnen der obgemelt Eyd keinen schaden und Nachtheil nit gebähren nach Bringen.“¹

Jeder Edle und Gerichtsherr der Landgrafschaft Thurgau, welcher daselbst sass und wohnte, sollte, sobald er das 14. Altersjahr erreicht hatte, ein für alle Male huldigen; der weltliche selbst, der geistliche durch seinen Amtmann.²

Diese 1715 neuerdings erlassene Verfügung erregte grossen Unwillen unter dem Gerichtsherrenstand; die geistlichen Glieder beschwerten sich besonders, da kraft ihrer Rechte kein Kleriker weder in Person noch durch einen Anwalt auf seine Seele einer weltlichen Obrigkeit schwören könne. Man fand den Inhalt des Eides von 1543 nur für die weltlichen Gerichtsherren passend und übrigens schwerer als denjenigen, den die Untertanen leisteten.³

Die katholischen Orte unterstützten die geistlichen Gerichtsherren in ihrem Begehren um Befreiung von der Huldigung; Zürich und Bern hingegen beharrten entschieden auf der Ablegung derselben; schliesslich liess man die Sache auf sich beruhen.⁴

D. Die Hohen Gerichte.

Diejenigen Gemeinden, Dorfschaften und Gegenden, in denen der Landvogt im Namen der hohen Stände sowohl die

¹ Weisses Buch, p. 510, mit dem Titel: Der Weltlichen gerichtsh. Eyd.

² Thurg. Beitr., Heft 27, p. 50. ³ Relation des Obervogts von Romanshorn 1719, St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 141, Fasc. 1 c. ⁴ E. A. 7. 1, p. 739, 740.

niedere als die hohe Gerichtsbarkeit verwaltete, hiessen die *Hohen Gerichte*. Sie lagen im ganzen Thurgau zerstreut und unterstanden der Aufsicht der Landgerichtsknechte und eines Vogtes, der zu Hofen seinen Sitz hatte. Der Landammann war alleiniger Kast- und Waisenvogt der Witwen und Waisen beider Religionen in den Hohen Gerichten.¹ Kauf, Verkauf oder Tausch der darin liegenden Güter konnten nach Belieben der Parteien entweder vor dem Oberamt oder dem Landgericht in Frauenfeld gefertigt und gesiegelt werden.² Obwohl die regierenden Stände keinen materiellen Nutzen von diesen Gebieten hatten und deren Verkauf eine schöne Summe versprach, waren sie entschlossen, nichts mehr davon zu veräussern.³ Die Hohen Gerichte waren durch keine Ehehalten eingeschränkt, dagegen der Willkür der Landgerichtsdieners in höherer Masse als andere Gerichte ausgesetzt, namentlich aber durch heimatloses Gesindel, das anderswo vertrieben wurde und unter dem Schutze der regierenden Stände Duldung suchte, geplagt.⁴ In die Hohen Gerichte gehörten:

1. *Kressibuch*,⁵ ein Dörflein, *Niederaach* (2 Höfe, der Rest gehörte dem Spital St. Gallen), *Obermühle* (etliche Häuser), *Lochershaus* (4 Häuser), *Gizenhaus*, nebst allen dazu gehörigen Gütern.

2. *Oberaach* (4 Häuser), *Geienberg* (3 H.), *Bruster* (5 H.), *Walgishausen* (?) (3 H.), *Löwenhaus* (3 H., der Rest nach Hefenhofen), *Rutishausen* (6 H.), *Dünnershaus* (5 H.), *Waldhof* (8 H.), *im Greut*,⁶ ein Dörflein, *Herrenhof* (3 H.), *der zofingisch Lehenhof* daselbst (der Rest st. gallisch), *Zuben* (2 H.; der Rest st. gallisch), *Lenzwil* (1 H.) samt dazu gehörigen Gütern.

¹ Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 202. ² *ibid.* ³ *ibid.*, p. 206. ⁴ A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, alte Ausgabe, von 1830, p. 27. ⁵ Die Ortsnamen sind in der offiziellen Form nach „Vollständiges Verzeichnis der Ortschaften des Kantons Thurgau, herausgegeben unter amtlicher Mitwirkung, Frauenfeld, Huber 1863“ angegeben, wo sich übrigens nicht alle vorfinden, und nach „Schweizerisches Ortschaftenverzeichnis, herausgegeben vom eidg. statistischen Bureau, Bern 1905.“ ⁶ So nach Y 174, p. 153. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, alte Ausgabe, p. 26, hat *Greut*, welche Lesart nicht unwahrscheinlich ist, da sich ein Ober- und Unter-Greut in der Ortsgemeinde Dünnershaus befindet, im Greut dagegen in der Ortsgemeinde Fischingen. Vide Vollständiges Verzeichnis, p. 44.

3. *Mattwil* ($\frac{2}{3}$, der Rest Berggericht), *Eggertshausen* (4 H.), *Heimenhofen* (5 H., der Rest zu Münsterlingen), *Oberandwil* und *Lenzenhaus* (11 H.), *Unterandwil* (1 H., der Rest St. Stephan, Berg und Obaraach), *Erzenhaus*(?) (3 H.), *Klarsreuti*, ein Dörflein, samt dazu gehörigen Gütern, und ferner *Neugütlingen*, 1 Hof und ein Schlösslein, *Honegg*¹ (1 H., der Rest Liebburg), *Lanzendorn*, *Birwinken* (zwei halbe und zwei ganze Häuser), das übrige zu Weinfeldern), die *Augustiner* und *Spitaler Höfe* zu *Birwinken*² samt dazu gehörigen Gütern.

4. *Hof*, *Oberriet*, *Niederriet* (4 Häuser in diesen drei Ortschaften gehören in die Herrschaft Bürglen), *Erlen*, *Krummbach* (3 H.), *Opfershofen* (ein Dorf, darin etwas zu Bürglen), samt dazu gehörigen Gütern.

5. *Engelswilen* (5 H., der Rest Reiti- und Weerswiler Gericht), *Baltshausen* (2 H.), *Teutschen-Mühle* (2 H.), *Sperbersholz* (2 H.), *Lippoltswilen*, ein Dorf, *Holzmannshaus*, ein Dorf, *Stöcken* (2 H.), *Kemmenmühle*, samt dazu gehörigen Gütern.

6. *Bergewilen*, 2 Höfe, *Ober-Mauren*, 2 Höfe, *Unter-Mauren* (2 Höfe, der Rest von Mauren gehört Bürglen, Berg, Weinfeldern und in die Häberli-Gerichte), *Hard*, unterhalb Mauren, 8 Haushaltungen, samt dazu gehörigen Gütern.

7. *Philippenhaus* (1 H.), *Katzenrüti* (1 H.), *Fischbach* (6 H.), *Häglischag* (1 H.), *Sonterswil* (11 H.), *Gonterswilen* (6 H.), *Hohenrain* (4 H.), *Schmidsholz* (4 H.), *Wäldi* (12 H.),³ *Schmeckwies* (1 H.), *Mannenmühle* (3 H.), *Hugelshofen*, ein Dorf, *Schlatt* (5 H.), *Wachtersberg* (2 H.), *Mohnhaus* (2 H.), *Daltenhub* (2 H.), *Buch* (1 H.), *Murketshaus*(?) (1 H.), *Entenmoos* (1 H.), *Riet* (3 H.), *Altenburg* (4 H.), *Geisshaus* (3 H.), *Wald* (3 H.), der *Untere Ottenberg* (16 H.), *Schnellberg*⁴ und *Kapf* (3 H.), *Bommert* (2 H.),⁵ *Boltshausen* (7 H.), *Ruberbaum* (4 H.), *Bonau*

¹ Hohenegg in der Ortsgemeinde Oberhofen? Vollständiges Verzeichnis, p. 54. ² Diese Höfe sind als zu den hohen Gerichten gehörend angegeben in Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 203 und 204. ³ 1789 wurde der Vorschlag gemacht, den Landvogt Dominik Alois Graf v. Weber, der bei der Feuersbrunst in Frauenfeld einen namhaften Verlust erlitten hatte, mit der Gerichtsbarkeit von Wäldi und Umgebung zu beschenken, mit Vorbehalt des Falls. Man entschied sich dann aber für ein Geldgeschenk. E. A. 8, p. 392. ⁴ (Vollst. Verzeichnis, p. 86) Schellberg. Y 174, p. 160, und Pupikofer, p. 26. ⁵ Bommert, Y 174, p. 160, und Pupikofer, p. 26.

(6 H.), *Schürli* (1 H.), ein ziemlicher Distrikt in dem Märstetterholz, samt den dazu gehörigen Gütern.

8. *Schreibersbuhwil* (12 H.), *Scherersbuhwil*¹ (2 H., der Rest zu Bürglen), *Frittschen* (13 H.), *Weingarten* (9 H., der Rest, 4 Häuser, Bürglen und Lommis), *Niederhof* (8 H.), *Stehrenberg* (9 H., die übrigen 2 Lommis), *Lanterswil* (16 H.), *Kirchbühl* (2 H.), samt dazu gehörigen Gütern.

9. *Langenhart* (7 H.), *Unteroppikon* (4 H., der Rest Griesenberg), *Feldhof* (gehört Fischingen),² *Weisshaus oder Burg* (1 H.), *Harenwilen* (3 H.), *Im Krättlein* (1 H.), *Held*³ (1 H.), *Unter- und Obergrub* (2 H.), samt dazu gehörigen Gütern.

10. *Reutenen*, ein Dörflein, *Salen*, ein Hof, *Landetswil* (2 H.), ein Hof, NB. die Scheur (Scheune) liegt in niederen Gerichten, samt dazu gehörigen Gütern.

11. *Uerschhausen*, ein Dorf, samt dazu gehörigen Gütern.

12. *Das Gericht zu Hofen*.

Es wurde durch einen Vogt und ein Gericht, welche der Landvogt bestellte, verwaltet. Jedem, der in dieser Gegend wohnhaft war, stand frei, seine Rechtssache unmittelbar nach Frauenfeld oder vor dieses Gericht zu bringen. Dem Gerichte wohnte jeweils ein Schreiber der Landeskantlei bei; die Appellation ging nach Frauenfeld.⁴ An dieses Gericht gehörten:

Hofen, Münchwilen, Eschlikon, Holzmannshaus, Ober- und Untertuttwil, Wilhof, Breitenloh, Ausser-Scheur, Weiern, Heiterschen, Äuli, Alp, im Greut,⁵ *Anetswil, Eggetsbühl, In der Lachen*,⁶ *auf dem Berg, Rengetswil, Ebenholz, Im Häusli*.⁷

Die Lehen der regierenden Orte.

Aus den Hohen Gerichten war von den regierenden Orten die Familie v. Reding ausgestattet worden. Es wurde ihr verliehen:

1. *Emmishofen*. *Emmishofen*, das Dorf, *Bernrain*.⁸ Der Gerichtsherr entrichtete jährlich dafür 20 fl. Lehenschilling.

2. *Burg*, ein Schloss, mit *Dettighofen*.

¹ Y 174, p. 161, oder Hopperbuhwil. ² Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 205: Ist Lehen von Fischingen. ³ Heldhof? Vollständiges Verzeichnis, p. 50. ⁴ Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 206. ⁵ Vgl. p. 45, Anmerkung. ⁶ Vollst. Verzeichnis, p. 62, Lachen, Ortsgemeinde Anetswil. ⁷ Häusli, Vollst. Verzeichnis, p. 48. ⁸ J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 201, eine Verschreibung.

3. *Das Redingische Gericht.* Das *Rebhaus* zu *Klingenzell*, *Unter- und Oberhalden* (2 H.), *Morwilen* (1 Hof), *Klösterlein* (1 H.), *Auf dem Bühl* (2 H.), samt dazu gehörigen Gütern.¹

In allen drei Herrschaften übten die v. Reding die Rechte eines gewöhnlichen Gerichtsherrn aus.

Die Stadt Diessenhofen besass als hochobrigkeitliches Lehen den *Untert Hof*. Die Lehenserneuerung geschah alle 30 Jahre; die Taxe dabei war 30 Taler.²

2. Beschränkung der landesherrlichen Rechte.

A. Die autonomen, unmittelbar unter den regierenden Ständen stehenden Städte.

a. Frauenfeld.

Die Freiheitsbriefe, welche Frauenfeld von österreichischen Fürsten erhalten hatte und die 1460 von den Eidgenossen bestätigt und später vermehrt worden waren, räumten der Stadt eine ganz besondere Stellung ein, so dass sie sich nicht als zur Landgrafschaft Thurgau gehörig betrachtete.³ Die reichenauische Leibeigenschaft hatte zwar noch im achtzehnten Jahrhundert einige wenn auch geringe Spuren hinterlassen;⁴ dagegen besass Frauenfeld die Selbstverwaltung, eigenes Gericht mit Einschluss des Blutbanns, eigene Jahr- und Wochenmärkte, Zoll, Umgeld von dem ausgedenkten Wein, Ehehaften, die Selbstbesatzung,⁵ Steuern, die Bestellung der evangelischen Pfründen, ein eigenes Konkurs- und Erbrecht u. a. Die Stadt stand nicht unter der Gerichtsbarkeit des Landvogts, sondern unmittelbar unter den regierenden Ständen. Sie war von denselben mit dem wichtigen Vorrecht begabt worden, dass ihre Verbürgerten die Schuldner, sie mochten in den hohen oder niedern Gerichten der Landvogtei sesshaft sein, unmittelbar vor das Landgericht fordern konnten.⁶ Von Kriegs-, Wacht- und andern thurgauischen Anlagen war sie befreit.

¹ Y 174, p. 133. ² E. A. 7. 1, p. 811; E. A. 7. 2, p. 688; E. A. 8, p. 381. ³ Vgl. E. A. 7. 1, p. 801. ⁴ Fäsi, Y 44, p. 844. ⁵ Vgl. E. A. 8, p. 355. ⁶ Sonst musste jeder vor dem Gericht, in dem er sass, gesucht werden. Art. 4 des Vertrags von 1509. E. A. 3. 2, p. 460, 461.